



LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

NIEDERKASSEL

Anregungen und Bedenken aus der Frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung

Synopse

der im Rahmen der Frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung vom 10.09.2012 bis 10.10.2012 eingegangenen Anregungen und Bedenken

**Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes
Stand Mai 2012**

Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Lfd. Nr.	Anregungen / Bedenken (stichwortar- tig)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Stellungnahme der Verwaltung			Änderung des LP erforder- lich?	
				Beschluss- vorschlag: Berücksichti- gung	Begründung			
								teil wei se
Träger öffentlicher Belange								
Amprion GmbH 19.07.2012	1.	Im Plangebiet befinden sich zwei Höchstspan- nungsfreileitungen, die durch beschränkte per- sönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesi- chert sind; dort Inanspruchnahme für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung, Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen sowie die Mon- tage- und Unterhaltungsarbeiten nicht behin- dern, Entfernung und Kurzhaltung der die Lei- tung gefährdenden Bäume und Sträucher soll zulässig sein; leitungsgefährdende Verrichtun- gen ober- und unterirdisch müssen unterblei- ben; keine Anpflanzung höher wachsender Bäume – die Leitung darf durch evtl. Baum- bruch nicht gefährdet werden; für die Leitungen besteht Bestandsschutz; alle Planungsmaß- nahmen im Bereich der Leitungstrasse sind abzustimmen	C-E3 S. 24, 41, 52	X		a) Aufnahme einer Regelung zur Unberührtheit in NSG (S. 24): Textliche Festsetzung: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:... die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsor- gungsleitungen sofern dies dem Schutzzweck nicht in erheblichem Maß entge- gensteht und der Unteren Landschaftsbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde.“ Erläuterungen: “Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bun- deswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienende Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Anzeige der Maßnahmen kann auch durch die Abstimmung mehrjähriger Unterhaltungspläne erfolgen.“ b) Aufnahme einer Regelung zur Unberührtheit in LSG und GLB : Textliche Festsetzung: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:... die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsor- gungsleitungen“ Erläuterungen: “Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bun- deswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienende Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Auf die besondere Schutzwürdigkeit des Natu- ra-2000-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte Regie- rungsbezirk Köln“, wird hingewiesen.“	X	
Bezirksregierung Arnsberg 15.10.2012	2.	kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Plangebietes; im Alt- und Verdachtsflä- chenkataster ist Tagebau Stockem verzeichnet; dort jedoch keine Aussagen über heutige um- weltrelevante Gegebenheiten.	S. 33 ff. E2-3	X		Das Gebiet des Stockemer Sees ist bereits mit dem rechtskräftigen Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Kiesgrube, die bergbaurechtlich ausgeküst wurde, ist abschließend rekultiviert.		X
Bezirksregierung Köln 29.08.2012	3.	keine landesplanerischen Bedenken;		X		Kenntnisnahme		X

	4.	Hinweis bzgl. NSG-Festsetzungen: Das geplante NSG „Rheidter Werth“ bleibt gegenüber den im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Bereichen (BSN SU-22) weit zurück. Der BSN reicht im Abschnitt zwischen den Ortslagen von Rheidt und Niederkassel über den Bereich der Rheinauen hinaus nach Osten in den strukturierten Freiraumbereich. Dieser BSN wurde auf der Grundlage der Verbundflächen des Ökologischen Fachbeitrages der LANUV abgegrenzt. Die Verbundfläche besitzt gemäß des landesweiten Biotopverbundes herausragende Bedeutung. Bitte um Prüfung, ob die im Regionalplan als BSN dargestellten Bereiche als NSG festgesetzt werden können.	FK CD-3/4			X	Der Bereich am Rheinufer und das LSG zwischen Niederkassel und Rheidt hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht.		X
	5.	Hinweis bzgl. LSG-Festsetzungen: Im nordöstlichen Bereich des geplanten Maßnahmenraumes für die Anlage naturnaher Lebensräume sind im Regionalplan Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt (Freiräume um die Ortslagen Ranzel, Niederkassel und Uckendorf, die mehrere NSGs und GLBs umschließen). Bitte um Prüfung, ob dort nicht die Festsetzung als LSG zielführend ist.	FK CDE-1/2			X	Die in § 26 BNatschG festgelegten Schutzziele treffen für den Landschaftsraum nicht in dem Maß zu, dass eine Schutzausweisung gerechtfertigt wäre.		X
	6.	Hinweis zu Entwicklungsziel 4 „Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ Bitte um Überprüfung, ob im FNP entsprechende Darstellungen enthalten sind	EK	X			Die Darstellung insbesondere des EZ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Niederkassel. Entsprechende Änderungen nach Stellungnahme der Stadt Niederkassel werden in der Karte der Entwicklungsziele vorgenommen.	X	
Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln 08.10.2012	7.	siehe Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW							
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 03.08.2012	8.	keine Anregungen und Bedenken		X			Kenntnisnahme		X
DB Services Immobilien GmbH 31.07.2012	9.	keine Bedenken Überwachungs- und Unterhaltungsaufgaben an den Verkehrswegen müssen vorgenommen werden können; evtl. hierfür notwendig, die Flächen außerhalb der Wege im LSG zu befahren		X			Siehe Begründung zu 1.	X	
Deutsche Flugsicherung 08.10.2012	10.	keine Anregungen und Bedenken		X			Kenntnisnahme		X

Deutsche Telekom Technik GmbH 17.11.2012	11.	kabelgebundene Telekommunikationslinien/-anlagen befinden sich innerhalb und außerhalb der geplanten NSGs und LSGs ; aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses an der Verlegung, Errichtung und Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen muss eine Befreiung hierfür möglich sein; es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb und die Instandsetzung von den Verboten nicht berührt sind. Zur Beseitigung von Störungen und Fehlern wird es erforderlich sein, auch kurzfristig Eingriffe in Grund und Boden vorzunehmen		X		Siehe Begründung zu 1.	X	
	12.	innerhalb von GLBs soll der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der vorhandenen kabelgebundenen Telekommunikationslinien/-anlagen nicht unter die Verbote fallen		X		Siehe Begründung zu 1.	X	
	13.	zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags kann es erforderlich sein, Eingriffe in Grund und Boden vorzunehmen, evtl. auch kurzfristig		X		Siehe Begründung zu 1.	X	
	14.	kurzfristige Entscheidung im Fall einer notwendigen Befreiung soll möglich sein		X		Kenntnisnahme; Entscheidungen zu Befreiungen werden so kurzfristig wie möglich getroffen		X
	15.	bei der Festsetzung von Auflagen zur Befreiung von den Verboten Bitte um nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Abwägung zwischen den Interessen von Natur und Landschaft und den Interessen der Telekommunikationsnetzbetreiber (ober-/unterirdische Leitungen)		x		Kenntnisnahme		X
Geologischer Dienst NRW 13.08.2012	16.	Hinweis: In Kapitel VIII „Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes“ sollte auf die Grundwasserschuttfunktion der Böden im Wasserschutzgebiet hingewiesen werden; ebenfalls dort Hinweis auf schutzwürdige Böden; Textvorschlag für S. 9: „Im Plangebiet vorherrschend sind die aus meist lehmigen Hochflutablagerungen entstandenen Braunerden und Parabraunerden (verbraunte Böden mit Tonverlagerung; die teilweise geringe Staunäseeinflüsse zeigen: Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Vom Geologischen Dienst NRW sind sie als „schutzwürdig“ klassifiziert. Die holozäne Rheinaue...“	S. 8 ff.	X		Die genannte Textpassage auf S. 9 wird eingefügt	X	

	17.	bei Entwicklungszielen oder bei Festsetzungen und Erläuterungen zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft kann auf das Vorkommen und die Bedeutung schutzwürdiger Böden hingewiesen werden bzw. können Schutz-, Pflege- oder Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen werden.	S. 17	X		Unter 1.2, Entwicklungsziel 2, S. 17, wird die textl. Darstellung ergänzt: „kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes hinaus“. Zusätzlich wird im zugehörigen Erläuterungsbericht eingefügt: „Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.“ Der Satz „Weitere Abgrabungen sollten nicht zugelassen werden.“ wird gestrichen. s. auch Stellungnahme Stadt Niederkassel und 67.2	X	
	18.	Böden auf großen Teilen des Plangebietes sind verschlammungsgefährdet. In Verbindung mit Geländere Reliefierung kommt es kleinräumig zu erhöhter Erosionsgefährdung. Die Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen sollen genutzt werden.	S. 56 ff.	X		Unter 5.1 „Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ wird in den Erläuterungen, S. 58 eingefügt: „Böden auf großen Teilen des Plangebietes sind verschlammungsgefährdet. In Verbindung mit Geländere reliefierung kommt es kleinräumig zu erhöhter Erosionsgefährdung. Insbesondere dort sollen die Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen genutzt werden.“	X	
Imkerverband Rheinland e.V. 25.09.2010	19.	Zulassen des Aufstellens von Bienenvölkern im NSG; Textergänzungsvorschlag: unter 2.1-0 NSG, allgem. Verbote: Punkt 24 „Gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln (ausgenommen hiervon Honigbienen)“ Ergänzung der Unberührtheitsklausel; Vorschlag: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere: 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist.“	S. 23/24 S. 41	X		Unter 2.1-0 – Regelungen zur Unberührtheit – wird eingefügt: (Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere): 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Umfang von bis zu 10 Bienenvölkern mit max. 5 Ablegern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der NSGs 2.1-3 „Kiesgrube Ranzel“, 2.1-5 „Kiesgrube Uckendorf“, 2.1-7 „Stockem Nord“ aufgrund ihrer Kleinflächigkeit. Da es sich bei Bienenstöcken um bauliche Anlagen handelt, wird auf S. 41 unter 2.2-0 – Regelungen zur Unberührtheit im Landschaftsschutzgebiet – „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:“ - im Punkt 5. der 2. Halbsatz gestrichen, so das er lautet: „die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.“	X	
KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. 13.12.2012	20.	Verweis auf Stellungnahme des WSV Rheidt und des Segel-Clubs Rhein-Sieg ansonsten keine Anregungen und Bedenken		X		Kenntnisnahme		X
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW 21.09.2012	21.	keine Anregungen und Bedenken		X		Kenntnisnahme		X
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft 21.09.2012	22.	Zielvorgabe von 10 % Waldanteil im Plangebiet (derzeit 3 %); Erhaltung und Arrondierung der vorhandenen Waldflächen ist konsequent zu verfolgen; keine Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung; EZ 1.1., 1.2 und EZ 2 werden ausdrücklich begrüßt; es wird vorgeschlagen, ein allgemeines Entwicklungsziel 6 „Erhalt und Entwicklung von Waldflächen im gesamten LP-Gebiet“ einzufügen;	S. 13 ff.		X	Durch Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchführung des Landschaftsplanes sind in den vergangenen Jahren umfangreich Gehölzflächen in dem Landschaftsraum angelegt worden. Der Landschaftsraum mit sehr guten Böden wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Anreicherung liegt auf der Schaffung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur. In 5.2, S.62, ist festgesetzt: „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen“ und in der Erläuterung beschrieben: „Zusätzlich zu den beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen ist im Maßnahmenraum auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen anzustreben.“ Ein zusätzliches Entwicklungsziel mit der Zielsetzung des Erhaltes und der Entwicklung von Waldflächen wird als nicht erforderlich gesehen.		X

	23.	Streichen des Verbotes der forstlichen Nutzung bei NSGs unter „allgemeine Verbote“ (Nr. 17)	S. 22			X	„Die forstliche Nutzung ist in allen Schutzgebieten gebietsspezifisch erlaubt. Im Text des NSG 2.1-3, S. 30, wird dieselbe Formulierung wie in 2.1-4 bis 2.1-7 verwendet und durch die Worte „...als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme...“ ergänzt.“	X	
	24.	Streichen der Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) aus der Pflanzenliste, da in Wahner Heide erhebliche Probleme damit; Vorschlag, Vogelkirsche und Bergahorn aufzunehmen.	S. 63	X			Die in der Liste aufgeführte Art ist die Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), die im Gegensatz zur Späten Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) zur Potentiell Natürlichen Vegetation gehört Die Vogelkirsche(<i>Prunus avium</i>) wird in die Gehölzliste für Anpflanzungen aufgenommen. Bergahorn kommt gem. Potentiell natürlicher Vegetation nur sehr kleinflächig vor. Da er insbesondere auf dem Rheidter Werth häufig und dominant vorkommt, sollte er nicht weiter gefördert, also angepflanzt werden. Darüber hinaus soll unter der Überschrift „Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen“ eingefügt werden: „Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Jan 2012) zu verwenden.“	X	
	25.	Festsetzung 2.4-4 „Kleine Feldgehölzinseln“ sind Hecken mit Windschutzfunktion, durch das Landesforstgesetz erfasst; eine forstliche Pflege durch abschnittsweise auf den Stock setzen ist notwendig	S. 54	X			Als textliche Festsetzung wird eingefügt unter 2.4-0 GLBs, Allgemeine Gebote: „4. Die Feldgehölze sind regelmäßig zurückzuschneiden und/oder auf den Stock zu setzen mit dem Überhalt von Einzelbäumen.“	X	
	26.	Einige Erstaufforstungen sind als GLB erfasst; dort forstliche Pflege (Bewirtschaftung) notwendig;		X			Die Übernahme der Pflegearbeiten durch den Landesbetrieb Wald und Holz wird begrüßt; keine Änderung des LP-Textes erforderlich		X
Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 25.09.2012	27.	Plangebiet gehört zu den bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen in NW, es ist von einer Vielzahl bedeutender Bodendenkmäler auszugehen; die erfassten Objekte sind dauerhaft zu erhalten		X			Durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes finden keine Eingriffe in den Boden statt; die Lage der Bodendenkmale wird zur Kenntnis genommen		X
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln 19.09.2012	28.	keine grundsätzlichen Bedenken; L 269n und L274n sind nachrichtlich dargestellt; Ausgleichsmaßnahmen als GLB dargestellt; Hinweis, dass die klassifizierten Straßen mit all ihren Nebenanlagen aus den Festsetzungen herauszunehmen sind, die Bepflanzung gehört zur Straße, Verkehrssicherungspflicht liegt beim Baulastträger		X			Kenntnisnahme; Zu Hinweis der Darstellung von GLBs an Straßen: es handelt sich lediglich um die nachrichtliche Darstellung gem §§ 47 und 47a LG NW gesetzlich geschützter GLBs (straßenbegleitende Bepflanzung)		X
Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Rhein-Sieg 08.10.2012	29.	Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzt; Beeinträchtigungen wie Schattenwurf, Laubfall und Kaninchenplage sollen nicht verstärkt oder hervorgerufen werden		X			Kenntnisnahme		X
	30.	kein Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung in NSGs; Aufnahme der landw. Nutzung in die Unberührtheitsklausel, mindestens in der bisherigen Art und bisherigem Umfang	S. 22, 27	X			Nur im NSG „Lülsdorfer Weiden“ besteht eine ackerbauliche Nutzung; in anderen NSGs findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Aufnahme der landw. Nutzung in die Unberührtheitsklausel bei 2.1-1 Lülsdorfer Weiden „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: - die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang.“	X	

	31.	Festsetzungen in LSGs: Verbot 1 regelt/verbietet die Errichtung baul. Anlagen; die Ausnahmeregelung soll auch den Fall einer Teil- und Kompletaussiedlung erfassen; Formulierungsvorschlag: „- privilegierte landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1, 2 und 6 BauGB soweit keine gravierenden Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.“	S. 36 ff.		X		Bei privilegierten Bauvorhaben wird unterschieden zwischen: - „Vorhaben auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben“ – diese sind vom 1. Verbot unter 2.2-0 ausgenommen. Der Text wird zur besseren Verständlichkeit wie folgt geändert: „Ausgenommen von diesem Verbot sind: Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt. - Vorhaben außerhalb von Hofstellen können im Rahmen einer Ausnahme genehmigt werden. Die Regelung für Ausnahmen wird wie folgt geändert: „Regelungen bei Ausnahmen: 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gem. 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. 2. Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.“	X	
	32.	es wird begrüßt, dass die landwirtschaftl. Nutzung von den Verboten im LSG unberührt ist; es wird angeregt als weitere Unberührtheit zu formulieren: „Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen erfolgt mit Ausnahme des Verbots Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren.“	S. 41	X			Die vorgeschlagene Formulierung wird auf Seite 41 „Regelungen zur Unberührtheit“ eingefügt	X	
	33.	Festsetzung für GLBs; 2.4-0, Nr. 2: landwirtschaftl. Nutzung ist verboten, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen GLBs nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Festsetzungskarte unterscheidet zwischen GLBs gem. § 29 BNatschG und GLBs ge. §§ 47 und 47 a LG NW, eine Unterscheidung ist im Text nicht erkennbar; es wird angeregt, die GLBs gem. §§ 47 und 47 a LG NW eindeutig als informelle Darstellung zu kennzeichnen und klar zu stellen, dass die allgemeinen Verbote und weitere Festsetzungen zu 2.4-0 nicht auf diese anzuwenden sind. Ersatzweise Verbot Nr. 2 streichen	S. 51 ff.	X			die gem. §§47 und 47a gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile werden in der Legende der Karte separat unter der Überschrift „nachrichtliche Darstellung“ aufgeführt; Unter 2.4-0, Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile wird in der Spalte der Erläuterungen ergänzt: „Diese Festsetzungen gelten nicht für die gem. §§ 47 und 47a gesetzlich geschützten und in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten Landschaftsbestandteile.“	X	

PLEDOC GmbH (Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co KG) 27.08.2012	34.	Es dürfen keine Nachteile für Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Anlagen notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. entstehen. Für Anpflanzungen ist ein Abstand von 2,5 m rechts und links der Leitungsachsen einzuhalten; anzustreben ist Pflanzabstand außerhalb des jeweiligen Schutzstreifens. Die Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.	C-E3 S. 24, 41, 52, 62	X		Begründung zu 1. Bei 5.2 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen wird folgendes eingefügt: „Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“	X	
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg 04.10.2012	35.	landwirtschaftl. Flächen werden intensiv ackerbaulich und mit Sonderkulturen genutzt; hoher Pachtanteil; Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sicherung der Existenz der Betriebe		X		Kenntnisnahme Mit der Festsetzung von zusätzlichen Landschaftsschutzgebieten und der Festsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen wird die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützt.		X
	36.	NSGs, allgem. Verbot Nr. 17 (landwirtschaftl. Nutzung) – zumindest die landwirtschaftl. Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang sollen unberührt bleiben.	S. 22, 27		X	Nur im NSG „Lülsdorfer Weiden“ besteht eine ackerbauliche Nutzung; in anderen NSGs findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Aufnahme der landw. Nutzung in die Unberührtheitsklausel bei 2.1-1 Lülsdorfer Weiden „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: - die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang.“	X	
	37.	LSGs, bauliche Anlagen; folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Ausgenommen von diesem Verbot sind: Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB soweit keine gravierenden Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.“	S.36 ff..		X	Bei privilegierten Bauvorhaben wird unterschieden zwischen: - „Vorhaben auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben“ – diese sind vom 1. Verbot unter 2.2-0 ausgenommen. Der Text wird zur besseren Verständlichkeit wie folgt geändert: „Ausgenommen von diesem Verbot sind: Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt. - Vorhaben außerhalb von Hofstellen können im Rahmen einer Ausnahme genehmigt werden. Die Regelung für Ausnahmen wird wie folgt geändert: „Regelungen bei Ausnahmen: 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gem. 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. 2. Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.“	X	

	38.	LSGs, Verbot Nr. 18, Wald umzuwandeln etc., nicht erforderlich, da Ackerbau höhere Deckungsbeiträge erzielt als großflächige Weihnachtsbaumkulturen; für die Direktvermarktung sollten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen in der Nähe der Hofstellen zugelassen werden.	S. 40			X	Das Verbot „Wald umzuwandeln, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen“ gilt in allen LSG-Verordnungen des RSK. In Niederkassel betrifft dies nur eine relativ kleine Fläche. Bei Antragstellung ist eine Ausnahme von dem Verbot möglich. Das Verbot wird für erforderlich gehalten.		X
	39.	LSGs: Unberührtheit sollte um folgende Formulierung ergänzt werden: „Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen erfolgt mit Ausnahme des Verbots Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren.“	S. 41	X			Die vorgeschlagene Formulierung wird auf Seite 41 „Regelungen zur Unberührtheit“ eingefügt.	X	
	40.	Die geplanten Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum, Umsetzung durch produktionsintegrierte Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern, werden vor dem Hintergrund der Flächenknappheit im Planungsraum begrüßt	S. 56 ff.	X			Kenntnisnahme		X
	41.	Unterstützung der Stellungnahme der Eheleute Telohe		X			Kenntnisnahme		X
Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. 10.10.2012	42.	Zu 2.1-2 Naturschutzgebiet Rheithaler Werth sollte aufgenommen werden: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt die ordnungsgemäße Angelfischerei in der Rheithaler Laach.“	S. 29	X			Auf S. 29 wird eingefügt: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 17.12.2004 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“.	X	
Rheinische NETZGesellschaft mbH, Netzplanung 10.10.2012	43.	keine Bedenken		X			Kenntnisnahme		X
RHENAG 11.10.2012	44.	keine Bedenken		X			Kenntnisnahme		X
Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH 12.09.2012	45.	Eisenbahnstrecke von Troisdorf bis Niederkassel-Lülsdorf ist im Eigentum der RSVG und wird betrieben; liegt im EZ 1.2 und LSG 2.2-2; Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs durchgeführt werden müssen, sollen von Festsetzungen nicht betroffen sein, dies sind insbesondere: - Freischnitt des Streckenprofils von Sträuchern und Gehölzen - Spritzen von Pflanzenschutzmitteln nach Vorgabe und Erlaubnis der Landwirtschaftskammer NW Verlegen von Signalleitungen Errichten von Beschilderungen und Schaltanlagen zur Sicherung von Wegekreuzungen - Maßnahmen zum Erhalt und Neubau von Straßen-/Eisenbahnkreuzungen	S. 24, 41, 52	X			s. Begründung zu 1.	X	

RWE Power AG 12.10.2012	46.	Grundstücke im NSG „Lülsdorfer Weiden“ und gepl. LSG 2.2-2 wurden seinerzeit erworben, um dort Entnahmestelle von Wasser aus dem Rhein zur Befüllung des Restsees im Tagebau Hambach errichten zu können. Dies soll von Verboten ausgenommen werden.	FK A-1/2 S.20 ff.			X	Der Bereich des NSG Lülsdorfer Weiden ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Naturschutzgebiet. Die formalen Schritte und rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Befreiung zum Bau einer Entnahmestelle von Wasser ändern sich nicht durch die geplanten Festsetzungen. Zu gegebener Zeit müsste ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Bei geplanten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung.		X
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (unterirdische Kabel) 11.09.2012	47.	unterirdisches Hochspannungskabel liegt bei Stockem; keine Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse; Erreichbarkeit muss gesichert sein; vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des Kabels sind alle Beteiligten von der Lage der Kabel zu unterrichten	FK E2 S. 62	X			Bei 5.2 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen wird folgendes eingefügt: „Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“	X	
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Freileitungen) 10.09.2012	48.	Im Plangebiet 5 Hochspannungsfreileitungen; dort beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert; Grundstücke müssen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden können; Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Unterhaltungsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher muss zulässig sein. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	S.62	X			s. Begründung zu 1. Bei 5.2 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen wird folgendes eingefügt: „Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“	X	
Stadt Bonn 09.10.2012	49.	Planbereich nicht unmittelbar angrenzend an Bereich der Stadt Bonn; Festsetzung des Maßnahmenraumes ohne konkrete Flächenbindung wird kritisch gesehen, da die Gefahr gesehen wird, dass die Durchführung von Maßnahmen nur sehr schwer realisiert werden kann. Eine frühzeitige Abstimmung von Festsetzungen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern sollte Vorrang haben, um dem in § 26 Abs. 1 u. 2 LG formulierten kennzeichnenden Merkmal, der Landschaftsplanung in NW zu genügen. Vielseitige Ansätze zur Anreicherung der landwirtschaftlichen Flächen unter 5.1 (A-E) wird sehr positiv gesehen.	S. 56 ff.			X	Kenntnisnahme		X
Stadt Köln 04.10.2012	50.	Landschaftsplan Köln setzt im angrenzenden Bereich Landschaftsschutzgebiet fest. Anregung, für den Agrarbereich nördlich der Ortslagen Lülsdorf, Ranzel und Uckendorf ebenfalls LSG festzusetzen; dies wird von der Darstellung im Regionalplan als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ unterstützt. Gegebenenfalls wäre auch hier die Darstellung eines anderen Entwicklungszieles sinnvoll.	EK/FK CD1			X	Die in § 26 BNatschG festgelegten Schutzziele treffen für den Landschaftsraum nicht in dem Maß zu, das eine Schutzausweisung rechtfertigt		X

Stadt Niederkassel 04.12.2012	51.	In den textlichen Darstellungen zu dem Entwicklungsziel 2 wird festgestellt, dass dort kein weiterer Kiesabbau stattfinden darf. Es wird angeregt, diese Darstellung um den Halbsatz „über den Gebietsentwicklungsplan hinaus“ zu ergänzen.	S. 17	X		Unter 1.2, Entwicklungsziel 2, S. 17, wird die textl. Darstellung ergänzt: „kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus“. Zusätzlich wird im zugehörigen Erläuterungsbericht eingefügt: „Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.“ Der Satz „Weitere Abgrabungen sollten nicht zugelassen werden.“ wird gestrichen. s. auch Stellungnahme Stadt Niederkassel und 67.2	X	
	52.	Entwicklungsziel 3 am Niederkasseler See soll überdacht werden im Hinblick auf mögliche Erholungsnutzung	S. 18	X		Der Niederkasseler See wird mit dem Entwicklungsziel 5 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ belegt.	X	
	53.	Der letzte Satz „Der Trockenauflschluss westlich der L 269n wird nach Vollverfüllung zum Parkplatz des Strandbades“ muss gestrichen werden, da der Parkplatz an eine andere Stelle verlegt wird.	S. 18	X		Der betreffende Satz wird gestrichen.	X	
	54.	Die Entwicklungsziel 4-Fläche nordwestlich des Entwicklungszieles 3, Mondorfer See, liegt im Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung. In dem Vorentwurf bleibt die Entwicklungsziel 4-Fläche hinter dem Flächennutzungsplan zurück. Es wird angeregt, das Entwicklungsziel 4 auf den gesamten Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung auszudehnen	EZ D-4	X		Der Bereich zwischen L269n, Am Langohr, Gottlieb-Daimler-Straße und Robert-Bosch-Straße im Ortsteil Mondorf wird in der Karte der Entwicklungsziele mit dem Entwicklungsziel 4 „Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ dargestellt.	X	
	55.	Der Maßnahmenraum umfasst auch Flächen und Bereiche, die in dem Gebietsentwicklungsplan/Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) gekennzeichnet sind. Diese ASB-Flächen bilden das zukünftige Siedlungserweiterungspotenzial der Stadt. Die Kennzeichnung als Maßnahmenraum deckt sich nicht mit dem Gebietsentwicklungsplan. Es wird angeregt, die betroffenen ASB-Flächen aus dem Maßnahmenraum herauszunehmen.	FK C/D-1-4	X		In den Bereichen, die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnet sind, wird kein Maßnahmenraum festgesetzt.	X	
	56.	Das Naturschutzgebiet Lilsdorfer Weiden (2.1-1) beinhaltet auch den Bolzplatz und das Anwesen „van Baarsen“. Im Hinblick auf die mit diesen Nutzungen einhergehenden Beeinträchtigungen wird angeregt, den Bereich des Bolzplatzes und des Anwesens „van Baarsen“ aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.		X		Der Bolzplatz und das Privatgrundstück werden als LSG festgesetzt; die NSG-Grenze wird so geändert, dass sie an der Oberkante der Böschung zum Rhein verläuft. Das FFH-Gebiet „Fischschutzzonen am Rhein“ bleibt innerhalb des NSG.	X	

	57.	Das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“ (2.2-2) besteht aus einer Teilfläche, die den Retentionsraum „Langer Bogen“ umfasst. Aus der Darstellung in der Festsetzungskarte ist zu entnehmen, dass der „Landschaftskorridor“ in diesem Bereich über den Retentionsraum hinaus bis zur Wohnbebauung des Stadtteils Lülldorf reicht. Die Abgrenzung zu dem Stadtteil Lülldorf ist nicht eindeutig nachvollziehbar und nicht konsequent. So sind Flächen nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, andere sind Bestandteil, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Es wird daher angeregt, den Bereich zwischen der Ortsgrenze Lülldorf und dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“ (2.2-2) heraus zu nehmen.		X			Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lülldorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	58.	Spielplatz unterhalb des Rathhauses Niederkassel soll nicht im LSG sein	FK C-3	X			Die Fläche liegt nicht im LSG		X
	59.	Der Friedhof mit Kirche einschließlich Pastor-Grimm-Str. soll nicht im LSG sein.	FK C-3	X			Die Fläche liegt nicht im LSG		X
	60.	Das Wasserwerk der Stadt Niederkassel befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftskorridore“ (2.2-2). Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Einrichtung und des damit einhergehenden übergeordneten öffentlichen Interesses wird angeregt, den maßgeblichen Bereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.	FK C-3	X			Die Fläche des Wasserwerkes wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	61.	Änderung der LSG-Abgrenzung im Bereich der Moselstr./Luxwerft	FK D-5	X			Änderung der LSG-Abgrenzung nach Vorschlag der Stadt Niederkassel in Anlehnung an die Bebauungsplan-Grenzen bzw. die vorhandene tatsächliche Bebauung.	X	
	62.	Sofern dem Wunsch der Stadt Niederkassel auf Reduzierung des Naturschutzgebietes 2.1-1 nicht entsprochen werden kann wird angeregt, die Nutzung, die Unterhaltung und ggfs. Neuausstattung des Bolzplatzes unterhalb des Einlassbauwerkes von den allgemeinen Verboten zu befreien und dies ausdrücklich zu gestatten.	FK A2	X			Der Bolzplatz und das Privatgrundstück werden als LSG festgesetzt; die NSG-Grenze verläuft an der Oberkante der Böschung zum Rhein. s. auch Entscheidung zu Punkt 65 (der Bestand, die Unterhaltung, Pflege- und Ersatzbeschaffung der Spiel- und Bolzplätze im Bereich der Landschaftsschutzgebiete wird gewährleistet)	X	

	63.	Unter Ziffer 2.1-1, Seite 27, wird für das Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ unter Ziffer 3 festgestellt, dass „die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Unteren Landschaftsbehörde vorgegebenem Mahdregime“ von den allgemeinen Verboten befreit ist. Gemäß der Planfeststellungsbeschlüsse für die im Stadtgebiet Niederkassel betroffenen Hochwasserschutzdeiche wird seitens der Bezirksregierung Köln aus Gründen der Standsicherheit eine Mahd im Mai/Juni sowie eine zweite Mahd im September des Jahres gefordert. Aus standsicherheitstechnischen Gründen ist die abschnittsweise Mahd der landseitigen Böschung nicht vertretbar. Es wird daher angeregt, hinsichtlich der textlichen Festsetzungen folgende Formulierung zu wählen: „3. Die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Bezirksregierung Köln vorgegebenem Mahdregime.“ Für die Erläuterung wird folgender Text angeregt: „Aus standsicherheitstechnischen Gründen ist die Mahd sowohl der land-, wie auch der wasserseitigen Böschungsfächen in Gänze vorzunehmen und nicht abschnittsweise. -Die erste Mahd soll im Mai/Juni, die zweite Mahd im September des Jahres erfolgen.“	S. 27, 44, 46		X		Bei NSG 2.1-1 sowie LSG 2.2-1 und 2.2-2 wird unter „textliche Festsetzungen“ folgendes Gebot eingefügt: „Die Deichmahd ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.“ Unter "Erläuterungen" wird eingefügt: "Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandswiese erhalten und gefördert wird." Die genannten Formulierungen werden als Ersatz für die vorhandenen Formulierungen bzgl. Deichmahd eingesetzt.	X	
	64.	Im Bereich des Naturschutzgebietes „Lülsdorfer Weiden“ befindet sich auch das Einlassbauwerk. Hierbei handelt es sich um ein Bauwerk, welches der ständigen Kontrolle, der Unterhaltung und Instandsetzung bedarf. Dies betrifft auch Arbeiten, die ggfs. im wasserseitigen Vorlandbereich des Einlassbauwerkes erforderlich sind. Hierfür sind entsprechende Befreiungsmöglichkeiten aufgrund des hohen öffentlichen Interesses vorzusehen.	FK A-2	X			Der Bereich des Einlassbauwerkes wird in Verbindung mit der unter Punkt 56 angesprochenen Fläche aus dem NSG „Lülsdorfer Weiden“ entlassen und liegt dann innerhalb des LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“ Durch die Aufnahme einer Regelung zur Unberührtheit in NSG, LSG und GLB (s. Begründung zu Punkt 1.) ist die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen von den Verboten unberührt.	X	

	65.	Zu allgemeinen Verbote bzw. die Verbotausnahmen für alle LSGs: Nach den Erläuterungen fallen unter die baulichen Anlagen auch Sport- und Spielplätze. Diese sind in den LSGs verboten. Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen um folgenden Ausnahmetatbestand zu erweitern: „Der Bestand, die Unterhaltung, Pflege- und Ersatzbeschaffung der Spiel- und Bolzplätze im Bereich der Landschaftsschutzgebiete wird gewährleistet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einrichtungen: - Spielfläche entlang des Rheinufer in Lülldorf - Spielplatz unterhalb des Rathauses (sofern dieser Bereich nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen wird) - Bolzplatz in Niederkassel unterhalb des Friedhofes - Spielplatz Rheidter Werth - die beiden Bolzplätze im Bereich der Oldenburgischen Straße - der Bolzplatz Höhe Bonner Straße/Moselstraße - der Spiel- und Bolzbereich, sowie der Spielplatz an dem Rheinufer in Mondorf.	S. 37 ff.	X			Auf S. 38 wird unter „Ausgenommen von diesem Verbot sind:“ folgendes ergänzt: „Die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Spiel- und Bolzplätze. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einrichtungen: - Spielfläche entlang des Rheinufer in Lülldorf - Bolzplatz westlich Lülldorf am Rheinufer - Bolzplatz in Niederkassel unterhalb des Friedhofes - Spielplatz Rheidter Werth - die beiden Bolzplätze im Bereich der Oldenburgischen Straße - der Bolzplatz Höhe Bonner Straße/Moselstraße - der Spiel- und Bolzbereich, sowie der Spielplatz an dem Rheinufer in Mondorf.	X	
	66.	Nach Nr. 2 der allgemeinen Verbote in LSGs dürfen Zäune oder andere Einfriedigungen aller Art nicht angelegt oder verändert werden. Als Ausnahme werden ortsübliche Weidezäune bzw. notwendige Kulturzäune genannt. Sofern der Anregung der Stadt nicht gefolgt wird, den Bereich des Wasserwerkes aus dem Landschaftsplan herauszunehmen wird angeregt, als Ausnahme von diesem Verbot die Anlage, Unterhaltung und Veränderung der Einzäunung dem Versorger ohne Einschränkung zu ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung des Brunnengeländes. Auch hier wird angeregt, aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses eine wortgleiche Befreiung in den Landschaftsplan aufzunehmen.	S. 38/39	X			Das Verbot innerhalb LSGs „Zäune oder andere Einfriedigungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen“ wird ergänzt mit der Formulierung „.....die äußere Einzäunung von Kiesgruben, des Wasserwerkes sowie des Brunnengeländes der Stadt Niederkassel“	X	
	67.	In Bezug auf das allg. Verbot im LSG Aufschüttungen vorzunehmen, wird angeregt, folgende Erläuterung mit aufzunehmen: „Aus hochwassertechnischen Gründen ist der Bau einer Leitbuhne an den vorhandenen Rheidter Hochwasserschutzdamm geplant. Aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.“	S. 39			X	Im Rahmen der WRRL wurden durch eine Machbarkeitsstudie Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die eine ökologische Verbesserung und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Rheidter Werthes ermöglichen. Diese Maßnahmen werden im Entwicklungsziel 1.1 dargestellt. Der Bau einer Leitbuhne wird nicht weiter verfolgt.		X

	68.	Es wird angeregt, dass als Ausnahme von den Verboten im LSG die Verlegung, Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungsleitungen ausdrücklich genannt wird.	S. 24, 41, 52	X		Aufnahme einer Regelung zur Unberührtheit in NSG, LSG und GLB: s. Begründung zu 1	X	
	69.	Nach Nr. 8 der allg. Festsetzungen für alle LSGs sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten. Als Ausnahmetatbestand wird angeregt, folgende Veranstaltungen von dem Verbot grundsätzlich auszunehmen: - Rheinuferfest - Promenadenfest - Uferfest der Karnevalsgesellschaft Blau/Gelb. - Martinsfeuer Niederkassel - Martinsfeuer Mondorf - Strandfest und Kirmes in Mondorf - Ausnahme von den Verboten für das im Rahmen der Regionale 2010 neugestaltete Rheinufer in Mondorf angeregt. Hierbei soll nicht nur der Bestand, sondern auch die Nutzung für die Naherholung uneingeschränkt festgeschrieben werden. Dies gilt auch für die Möglichkeit einer freien Entscheidung der Stadt für weitergehende Nutzungen, sowohl in Form von bisher nicht vorhandenen Veranstaltungen oder der Genehmigung von weiteren Dienstleistungen.	S. 39		X	Nr. 8 der allgem. Verbote in LSG wird ergänzt durch folgende Formulierung: „Dies gilt nicht für die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und der Stadt Niederkassel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.“ Unter Erläuterungen wird eingefügt: „Die Stadt Niederkassel erstellt eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Einvernehmen mit der ULB.“ Für die aufgeführten Feste wird ein Einvernehmen erteilt. Es wird keine Ausnahme für eine uneingeschränkte Nutzung des Rheinufers am Mondorfer Fähranleger erteilt.	X	
	70.	Die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Personenfähre soll von den allgemeinen Verboten unberührt bleiben. Dies betrifft ebenfalls die Unterhaltung, Änderung und technische Verbesserung des vorhandenen Fähranlegers.	S. 41		X	Auf S. 41 wird unter „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:“ ergänzt: „9. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Fähranleger in Mondorf und Lülldorf.“ Eine wesentliche Änderung der Fähranlegers bedarf der Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes.	X	
	71.	als standortheimisches Gehölz u. a. der Hartriegel aufgeführt. Es wird angeregt, den Hartriegel – Cornus sanguinea – aus der Liste herauszunehmen, da diese Strauchart eine starke Dominanz entwickelt hat.	S. 63	X		Der Hartriegel wird aus der Liste gestrichen.	X	
	72.	Niederkasseler See/Mondorfer See: Sollte das Raumkonzept beim Niederkasseler See zu dem Ergebnis führen, dass dort eine Freizeitnutzung nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist, behält sich die Stadt Niederkassel vor, erneut über das Entwicklungsziel des Mondorfer Sees zu beraten und eine entsprechende Anregung zu geben	EK D-3	X		Der Bereich des Niederkasseler Sees wird vollständig mit dem Entwicklungsziel „Ausbau der Landschaft für die Erholung belegt“.	X	

	73.	Rheidter Werth - Ergänzung um folgende Punkte: - Das Nutzungsrecht aller Wege bleibt uneingeschränkt bestehen. Hierzu zählen auch die Sitzmöglichkeiten an den Wegen. - Die Möglichkeit der Stadt zur Verbreitung der noch nicht ertüchtigten Wirtschaftswege auf 3 m Breite in bituminöser Bauweise mit beidseitigen jeweils 0.50 m seitlichen Schotterrandstreifen. - Durchführung der Traditionsfeste und der damit einhergehenden Nutzung des Rheidter Werthes, auch außerhalb der Wege: - Osterfest des Verschönerungsvereins Rheidt - Maiansingen - Martinsfeuer - Spielefest - der Bestand, die Möglichkeit der Unterhaltung und der Ersatzbeschaffung für die beiden Bolzplätze - ungehinderte Zugänglichkeit der erholungssuchenden Bevölkerung des Rheidter Werthes in dem Bereich zwischen den Wirtschaftswegen in Verlängerung des Spielplatzes und der ehemaligen Sportplätze - Zugänglichkeit des Rheinuferes - Möglichkeit der Pflege incl. des Rückschnittes in dem Bereich zwischen Rheinuferweg und Rheinufer - Sicherung der Nutzung der „Laach“ durch den Wassersportverein Rheidt - Erhalt der vorhandenen Wegeverbindung über die Laach/ Schonrevier zum Werthchen. Wünschenswert ist eine nachhaltige Verbesserung des Wasseraustausches zwischen Laach und Schonrevier - Sicherung der Nutzung der „Laach“ bzw. des sog. „Schonreviers“ durch den Angelsportverein Rheidt - soweit erforderlich, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, die „Laach“ und das Schonrevier bei drohender Verlandung auszukoffern - vor Verabschiedung des Landschaftsplans sind die Grundsätze eines Pflege- und Entwicklungsplanes verbindlich zu vereinbaren. Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes sollen auch Maßnahmen für den Hochwasserschutz sein.	S. 27-29 FK C-4	X		Im Rahmen der WRRL wurden durch eine Machbarkeitsstudie Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die eine ökologische Verbesserung und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Rheidter Werthes ermöglichen. Auf dieser Grundlage wurde ein Gutachten mit Empfehlungen für die naturschutzfachliche Entwicklung des Rheidter Werthes erarbeitet, die in die Inhalte des Landschaftsplanes einfließen. Das Naturschutzgebiet Rheidter Werth wird danach in Nutzungszonen eingeteilt, die verschiedene Nutzungen zulassen. Eine Benutzung der befestigten Wege und ein Betretungsrecht des Rheinuferes bleibt bestehen. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für die Verbreiterung der Wege auf dem Rheidter Werth auf maximal 3 m zulassen, wenn dies für die Durchführung forstlicher Maßnahmen notwendig ist. Die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtumsveranstaltungen der ortsansässigen Vereine werden in der bisherigen Art und im bisherigen weiterhin zulässig sein. Die Nutzung der Rheidter Laach soll für den Trainingsbetrieb des „WSV Blau-Weiß Rheidt e.V.“ in der „Nutzungszone naturnahe Erholung/Naturschutz“ weiterhin zulässig sein. Die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 17.12.2004 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung soll im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde weiterhin zulässig bleiben. Der Rückschnitt von Gehölzen im Bereich der gewässernahen Erholungsbereiche soll zulässig bleiben. Der Rückschnitt von Gehölzen soll am Rheinufer in der Zone „erweiterte Zone Naturschutz“ im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig bleiben. Die Nutzung der vorhandenen Feuerstelle auf dem Rheidter Werth soll zulässig bleiben. Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Gewässer bleibt von den allgemeinen Verboten unberührt, sofern dies dem Schutzzweck nicht in erheblichem Maß entgegensteht und der Unteren Landschaftsbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde. Der Waldbereich liegt in der Kernzone Naturschutz, in der ein Betreten nicht erlaubt sein wird. Unberührt hiervon ist die Nutzung der „Kernzone Naturschutz“ für umweltpädagogische Veranstaltungen außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	X	
Stadt Troisdorf 08.10.2012	74.	Hinweis auf im Regionalplan fehlendes Rekultivierungsziel für die Auskiesungskonzentrationszone Mondorfer See/Eschmarer See.	EK/FK DE4	X		Kenntnisnahme		X

	75.	Im Jahr 2000 „Nassauskiesungsbeschluss“ der Stadt Troisdorf, um im Bereich Mondorfer See/Eschmarer See wassergebundenen Freizeitnutzung zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund, dass sich neue Nassaukiesungen als nicht umsetzbar erwiesen, hat sich die Stadt Troisdorf den einzelnen Abgrabungs- und Rekultivierungsanträgen mit dem Ziel „Wiederverfüllung und Rekultivierung für den Arten- und Biotopschutz“ zugestimmt. Bitte um einvernehmliche Abstimmung der Nutzung des Mondorfer Sees gemeinsam mit der Stadt Niederkassel.	EK/FK DE4	X		Die geplante Festsetzung des Mondorfer Sees als Naturschutzgebiet wurde einvernehmlich mit der Stadt Troisdorf und der Stadt Niederkassel abgestimmt.	X	
Stadt Wesseling 06.08.2012	76.	keine Bedenken		X		Kenntnisnahme		X
Wasser- und Schifffahrtsamt Köln 08.10.2012	77.	zu Entwicklungsziel 1.1: Teilflächen der Bundeswasserstraße Rhein sind als Gebiet für „Die Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue „gekennzeichnet. Die in den Erläuterungen in Kapitel 1.1-1 des Textbandes aufgestellten Grundsätze und Ziele sind nicht vereinbar mit den gesetzlichen Regelungen, denen Bundeswasserstraßen unterliegen. Unterhaltung und Ausbau der Bundeswasserstraßen sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz Hoheitsaufgabe des Bundes.	S. 13		X	Die in den Entwicklungszielen aufgestellten Grundsätze und Ziele geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben. Die Ziele werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Hierzu gehören auch die gesetzlichen Regelungen zur Unterhaltung und Ausbau der Bundeswasserstraßen.		X
	78.	zu NSG 2.1-1 „Lülsdorfer Weiden“ , 2.1-2 „Rheidter Werth“ und LSG 2.2-1 „Rheinaue“: Der Rhein ist als Bundeswasserstraße gewidmet. Die Ge- und Verbote, im Textteil unter den Punkten 2.1-0, 2.1-1, 2.1-2, 2.2-1 und 2.2-1 sind damit nicht vereinbar	S. 25 ff., 43 f.	X		s. Begründung zu 1.	X	
	79.	Befahren der Bundeswasserstraße kann nicht durch landesgesetzliche Normen eingeschränkt werden; in NSGs bzw. Nationalparks nur Einschränkung oder Untersagung aufgrund Rechtsverordnung des BMVBS im Einvernehmen mit BMU, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich.	S. 29	X		Das Befahren des Rheins wird nicht eingeschränkt; in den NSGs Lülsdorfer Weiden und Rheidter Werth ist folgende Unberührtheit aufgeführt: „Die gewerbliche und Freizeitschifffahrt auf dem Rhein.“		X
	80.	In EZ 1.1, NSG 2.1-1, 2.1-2 sowie LSG 2.2-1: Maßnahme zur Umsetzung der WRRL HG-15.1 und HG-15.2 (Neubau und Optimierung von Längsbauwerken) sind nicht berücksichtigt	C4, C5 und D5		X	Die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden im Rahmen von entsprechenden Genehmigungsverfahren geregelt.		X
Wehrbereichsverwaltung West 17.09.2012	81.	Südlich Niederkassel quert eine Nato Produktfernleitung in Ost-West-Richtung; ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.	S.62	X		Bei 4.2 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen wird folgendes eingefügt: „Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“		X

Abtlg 30.12 Untere Jagdbe- hörde Untere Fische- reibehörde 28.08.2012	82.	zu 2.1 NSGs: Anmerkung zu Verbot Nr. 1: Aufgrund der Formulierung zum Verbot Nr. 18 (Errichtung von Ansitzeinrichtungen) wird davon ausgegangen, dass das Verbot Nr. 1 (bauliche Anlagen) nicht die Errichtung von offenen Ansitzleitern umfasst.	S. 22/23	X		Bei den Regelungen zur Unberührtheit wird auf S. 24, unter 1. „unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.....“ in der Spalte der Erläuterungen ergänzt: „Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd beinhaltet auch die Errichtung offener Ansitzeinrichtungen.“ Das Verbot Nr. 18 wird geändert in folgende Formulierung:“ Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (§ 62-Biotopen) zu errichten“.	X	
	83.	Anmerkung zu Verbot Nr. 19: Die zitierte Fütterungsverordnung ist außer Kraft getreten. Die Regelungen sind nunmehr im Kapitel 2 (§§ 27 ff.) der VO zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) v. 31.03.2010, in der zurzeit geltenden Fassung enthalten.	S. 23	X		Verbot Nr. 19 wird geändert: „Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen	X	
	84.	Verbot der Jagd auf Wasserwild für NSG 2.1-1 Lülisdorfer Weiden und 2.1-2 Rheidter Werth, bitte überdenken, da keinerlei Begründung enthalten ist und eine zeitlich beschränkte Bejagung die maßgeblichen Schutzziele nicht beeinträchtigt. Um dem Schutz der Wintergäste Rechnung zu tragen, sollte die Ausübung der Jagd auf Wasserwild jeweils bis zum 16.12. zulässig sein.	S. 25 ff.	X		Der steile Anstieg der Populationsentwicklung der Gänse erfordert eine Reduktion insbesondere der gebietsfremden Arten, um eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Wildschaden zu vermeiden. Eine effektive Bejagung der Gänse ist insbesondere im August/September möglich. Das Verbot Nr. 20, S. 23, wird ergänzt: „Ausgenommen von diesem Verbot ist: Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08. bis 15.12.“ Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in den Naturschutzgebieten „Lülisdorfer Weiden“ und „Rheidter Werth“ wird gestrichen. Für das Gebiet des NSG „Mondorfer See“ soll eine gebietsspezifische Regelung gelten.	X	
	85.	EZ1.3: fischereiliche Nutzung ist nicht als Bestandteil ersichtlich, d.h. dass eine fischereiliche Nutzung zunächst grundsätzlich ausgeschlossen ist (textl. Festsetzung Ziffer 2.1-0 Nr. 17); hier sollte der letzte Satz im Erläuterungsbericht „Mondorfer See“ wie folgt geändert werden: „das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz auf 100 % der Fläche, wobei eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei diesem Ziel nicht entgegensteht.“	S. 18	X		Im Bereich des Naturschutzgebietes „Mondorfer See“ bleibt die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gestattet, kein Anfüttern und kein Fischbesatz. Die fischereiliche Nutzung erfolgte bisher von 2-3 Anglern.	X	
	86.	2.1-0, Nr. 17:der generelle Ausschluss der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei ist, soweit nicht ausdrücklich gestattet, abzulehnen (vgl. Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten, Schreiben der Bez.reg. Köln v. 06.11.2007)	S. 22	X		Der Erlass der Bezreg. v. 06.11.2007 führt aus: „Der Erlass des Umweltministeriums v. 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ stellt klar, dass in Naturschutzgebieten die zur Erreichung des Schutzzieles notwendigen Ge- und Verbote durch den Satzungsgeber/in oder Ordnungsgeber/in festgesetzt werden. Dies berechtigt auch zu Einschränkungen der Fischerei in dem jeweiligen Gebiet. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert jedoch, dass bezogen auf den gebiets-spezifischen Schutzzweck zu prüfen ist, ob und inwieweit Einschränkungen der Fischerei erforderlich sind. Dies können zeitliche oder räumliche Einschränkungen aber auch Angel- und Besatzverbote sein bis hin zu einem vollständigen Fischereiverbot.“ Da die Naturschutzgebiete im Plangebiet sehr kleinräumig sind und dort wenig Nutzung stattfindet, ist dort in den allgemeinen Verboten die land-, forst- und fischereiliche Nutzung aufgeführt. In den gebietsspezifischen Regelungen werden die Nutzungen im Einzelfall zugelassen. Die Begründungen sind jeweils mit dem Schutzzweck aufgeführt.		X

	87.	2.1-2 NSG Rheidter Werth: im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist die fischereiliche Nutzung nicht mehr zugelassen, obgleich das rd. 5 ha große Gewässer im Rahmen des aktuellen Fischereipachtvertrages bis 31.12.2015 genutzt wird. der Schutzzweck, welchem das Verbot der Fischereiausübung dienen soll, ist nicht ersichtlich.	S. 22, S. 27 ff.	X			auf S. 29 wird eingefügt: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 17.12.2004 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.“	X	
	88.	2.1-7 NSG Stockem Nord: Unter "Erläuterungen", 2. Absatz, sollte der letzte Satz wie folgt geändert werden: "Als Folgenutzung ist der Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche vorgesehen, wobei eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei diesem Ziel nicht entgegensteht".	S. 35 ff.	X			Die westliche der beiden Kiesgruben im NSG „Stockem Nord“ darf aus Verkehrssicherheitsgründen (Gefahr von Erdrutschungen) nicht betreten werden. Insofern ist dort eine fischereiliche Nutzung ausgeschlossen. Bei der östlichen Kiesgrube ist eine eingeschränkte Nutzung möglich. Unter „Erläuterungen“ 3. Absatz, wird eingefügt: „....Renaturierung abgeschlossen. Eine eingeschränkte Ausübung der Fischerei ist möglich, soweit hierbei die Ziele des Biotop- und Artenschutzes unterstützt werden.“	X	
	89.	2.1-7 NSG Stockem Nord: Unter textliche Festsetzung "Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet", sollte zusätzlich folgender Text aufgenommen werden: „die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde".	S. 36	X			Unter textliche Festsetzung "Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet", soll zusätzlich folgender Text aufgenommen werden: „die Beangelung des östlichen Gewässers im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Das Betreten des Gebietes ist auf einen maximal 50 m langen Uferstreifen im Nordwesten des Geländes und auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (April bis Juni) und der Anwesenheit der Wintergäste (November bis Februar) beschränkt. Gelegentliche Kontrollgänge sind hiervon ausgenommen.“	X	
Abtlg. 61.2 Planung – Regional- /Bauleitplanung 28.09.2012	90.	keine Bedenken				X	Kenntnisnahme		X
	91.	Im Regionalplan ausgewiesene „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) werden im LP sowohl durch das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung einer geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ als auch mit der Festsetzung 5 „Maßnahmenraum für die Anlage naturnaher Lebensräume“ überlagert. Dies gilt für die Bereiche östlich der Ortslagen Ranzel, Niederkassel, Rheidt und Mondorf.	EK/FK CD-2/3/4	X			Die Bereiche, die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt sind, werden nicht mit dem Entwicklungsziel 3 überlagert, sondern mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung durch produktionsintegrierte Maßnahmen“. In den Bereichen, die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnet sind, wird kein Maßnahmenraum festgesetzt.	X	
	92.	ein südöstlich der Ortslage Niederkassel gelegener Bereich mit der Darstellung im Regionalplan „Gewerbliche und industrielle Nutzung“ ist mit dem Entwicklungsziel 3 und der Festsetzung 5 überlagert.	EK/FK CD-3	X			Der im Regionalplan mit der Darstellung „Gewerbliche und industrielle Nutzung“ ausgewiesene Bereich wird in der Karte der Entwicklungsziele durch das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung durch produktionsintegrierte Maßnahmen“ dargestellt. In der Festsetzungskarte wird kein Maßnahmenraum, Festsetzung 5, festgesetzt.	X	
	93.	In den Bereichen mit ASB-Darstellung (allgem. Siedlungsbereich im Regionalplan) sind Geschützte Landschaftsbestandteile LB 2.3-4, 2.4-5, 2.4-6, die die Flächenvorsorge der Kommune nicht beeinträchtigen sollen	FK D-4/5, E-5			X	Die geschützten Landschaftsbestandteile sind teilweise bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzt. Zwei Feldgehölze werden im Bereich des ASB neu als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.		X

	94.	Im Bereich des Auskiesungsareals zwischen Niederkassel und Uckendorf, südlich der L 269, weist der Regionalplan einen Darstellungsbe- reich für die „Sicherung und den Abbau ober- flächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) auf, Rekultivierungsziel ist BSLE. Dieser gesamte Flächenbereich wird von den Entwicklungszielen 2 (Anreicherung durch pro- duktionsintegrierte Maßnahmen), 3 und 5 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) über- lagert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Entwicklungsziele des ge- planten Landschaftsplanes erst nach Durch- führung des Kies- und Sandabbaus vollzogen werden können	EK/FK D-3	X			Der Regionalplan ist Landschaftsrahmenplan. Der Landschaftsplan konkretisiert den Landschaftsrahmenplan.		X
	95.	In dem Landschaftsplan sind Abschnitte der K22 bei Lülisdorf als Ausgleichsflächen darge- stellt oder werden durch Maßnahmen des Landschaftsplan überlagert. Es wird davon ausgegangen, dass die Überlagerung durch den Planmaßstab verursacht wird. Es wird empfohlen, eine Klärung zumindest im Textteil des Landschaftsplanes vorzunehmen.	FK B-2	X			Es handelt sich lediglich um die nachrichtliche Darstellung gem §§ 47 und 47a LG NW gesetzlich geschützter GLBs (straßenbegleitende Bepflanzung)		X
	96.	Im Rahmen des Dialogforums mit den Bürgern wurde angeregt an der K22 zwischen Lülisdorf und Langel eine Allee zu verlängern. Vorsorg- lich wird in diesem Zusammenhang darauf hin- gewiesen, dass die Kreisstraße größtenteils durch Straßenbegleitgrün eingefasst ist, wel- ches für eine Allee entfernt werden müsste. Des Weiteren sind aus Gründen der Verkehrs- sicherheit Neupflanzungen von Bäumen nur in einem Mindestabstand von 4,50 m vom Fahr- bandrand zulässig.	FK B-2			X	Kenntnisnahme		X
	97.	Der Vorentwurf des Landschaftsplanes beinhal- tet eine nachrichtliche Darstellung der L 274n in der nord-östlichen Ausdehnung des Geltungs- bereiches auf Basis der Übernahme aus dem Regionalplan. Es wird empfohlen im angren- zend nördlichen Geltungsbereich ebenfalls nachrichtlich den Verlauf der L 274n aufzu- nehmen, da nach vorliegender Erkenntnis die- se Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan NRW aufgenommen worden ist.	EK/FK A/B/C- 1/2	X			In dem für die Landschaftsplanung maßgeblichen Landschaftsrahmenplan, im Regi- onalplan, ist der wie im Vorentwurf dargestellte Straßenverlauf eingetragen.		X
Abtlg 66.2 Amt für Techni- <b-schen b="" umwelt-<=""> schutz 02.10.2012</b-schen>	98.	keine Bedenken, wenn die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlagen (Polder) jeder- zeit gewährleistet ist.	S. 24, 41, 52	X			Die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten zur Erhaltung der Standsicher- heit von Deichen und die Unterhaltung der Bauwerke bleiben gewährleistet durch die Aufnahme einer Regelung zur Unberührtheit in NSG, LSG und GLB: s. Begründung zu 1.	X	

Abtlg 67.2 Amt für Natur- und Landschafts- schutz, Fachabtei- lung Bauvorha- ben, Landschafts- planung, Arten- schutz <u>Abgrabungsbe-</u> <u>hörde</u> 08.10.2012	99.	Es ist zu überprüfen, ob die textliche Darstellung im Entwicklungsziel 2) - „Kein weiterer Kiesabbau. Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt (Grundwasser). Weitere Abgrabungen sollten nicht zu gelassen werden.“ generell und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsauffassung zu der räumlichen Verbindlichkeit der diesbezüglichen Darstellungen im Regionalplan bzw. Gebietsentwicklungsplan im Besonderen in dieser Form beibehalten werden kann (bzw. soll).	S. 17	X			Unter 1.2, Entwicklungsziel 2, S. 17, wird die textl. Darstellung ergänzt: „kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus“. Zusätzlich wird im zugehörigen Erläuterungsbericht eingefügt: „Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.“ Der Satz „Weitere Abgrabungen sollten nicht zugelassen werden.“ wird gestrichen. s. auch Stellungnahme Stadt Niederkassel und 67.2	X	
	100.	Die weitgehend abgeschlossene Herrichtung der Abgrabung „Mondorfer See“ incl. Norderweiterung rechtfertigt, die im Vorentwurf dem Entwicklungsziel 3 zugeordnete Fläche im Entwurf mit dem EZ 1.3 darzustellen	S. 15 bis 18 EZ D/E-4	X			Der Bereich des Mondorfer Sees wird mit dem Entwicklungsziel 1-3 belegt.	X	
	101.	ARGE SKB/Mundorf (Ndk.-Uckendorf) Der Nordostsektor der Abgrabung ist abgeschlossen und sollte dem EZ 1.3 zugeordnet werden	EK D-3			X	Der gesamte Bereich des „Niederkasseler Sees“ wird mit dem Entwicklungsziel „Ausbau der Landschaft für die Erholung belegt.	X	

	102.	2.1-7 Naturschutzgebiet „Stockem Nord“ Mit folgender Begründung wird empfohlen, die textlichen Darlegungen inhaltlich zu modifizieren: a) östliche Abgrabung ausgedehnte Sicherungsmaßnahmen hatten die Andeckung von feinmaterialreichem, bindigem Abraum zur Folge. Dies befördert eine intensive und vergleichsweise rasche Gehölzsukzession, der mit der eingeleitenden Beweidung offenbar nicht erfolgversprechend begegnet werden kann. b) westliche Abgrabung Die Böschungen sind z.T. nicht standsicher und erfordern umfangreiche Maßnahmen. Diese werden - noch auf Jahre hinaus - zeitweise erhebliche Störungen und grundlegende morphologische und standörtliche Veränderungen verursachen. Die standörtlichen Voraussetzungen in beiden Teilabgrabungen werden im Hinblick auf die genannten naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Entwicklungsabsichten als zumindest eingeschränkt eingeschätzt. Insbesondere die Erhaltung von „... mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen ...“ wird allenfalls nur kleinflächig möglich sein und voraussichtlich erhebliche (finanzielle) Aufwendungen erfordern. Entsprechend wird die Erhaltung bzw. Schaffung der Habitatgrundlagen für einzelne der im Schutzzweck benannten Arten (v. a. von Wechselkröte und Ödlandschrecke) kritisch beurteilt.	FK E-2 S. 35	X			Der Festsetzungstext wird wie folgt geändert: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und Gehölzbiotopen sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen - als Trittsteinbiotop für u.a. für Amphibien, Wasservögel und röhrichtbrütende Vogelarten und damit wichtiges Biotopverbundelement - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden gebietsspezifischen Gebote: - Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans der Unteren Landschaftsbehörde Der Erläuterungstext wird wie folgt geändert: - 2. Absatz: „In der westlichen Kiesgrube („Stockem West“) ist der Kiesabbau abgeschlossen, es werden aber noch Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Standsicherheit der Außenböschungen vorgenommen. Es liegt kein Rekultivierungsplan vor...“ - 4. Absatz: „... von steilen Böschungen begrenzt werden. Diese sind überwiegend von Gehölzen bestockt, stellenweise sind mehr oder weniger vegetationsarme Sand- und Rohbodenflächen erhalten geblieben. Das Gebiet bietet zahlreichen Arten.....“ - der letzte Absatz „Im Bereich des östlichen Abgrabungsgewässers.....“ entfällt.	X	
	103.	2.1-6 NSG „Stockemer-See“, gebietsspezifische Gebote, 1. Formulierungsvorschlag: 1. „Herrichtung und Pflege der Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trocken-warmer Standorte nach Maßgabe eines mit der ULB abgestimmten Renaturierungsplans.“ Der (rechtskräftige) Herrichtungsplan wird kurzfristig modifiziert. Das Herrichtungsziel (100 % Biotop- und Artenschutz) wird dabei aber nicht verändert.	S. 34	X			Die vorgeschlagenen Formulierung wird übernommen	X	

	104.	2.1-6 NSG „Stockemer-See“, Erläuterungen Rechte Spalte, 3. Absatz „Für den Bereich ... „ mit dem Klammereinschub „(Herrichtung bis zum 30.6.2014).“: Der Klammereinschub ist ersatzlos zu streichen. Diese Frist ist aufgrund eingetretener Verzögerungen keinesfalls haltbar. Ein diesbez. Antrag auf Fristverlängerung liegt bereits vor. Ein Verweigerungsgrund ist nicht erkennbar.	S. 34	X			Der Klammereinschub wird ersatzlos gestrichen	X	
	105.	2.1-7 NSG „Stockem-Nord“, Erläuterungen Rechte Spalte, 2. Absatz, Satz 1. Der Satz soll lauten: „Der Kiesabbau in der westlichen Grube ist abgeschlossen, es werden jedoch auf behördliche Anordnung hin noch umfangreiche Sicherungsmaßnahmen an den Außenböschungen vorgenommen.“	S. 35	X			Der Erläuterungstext wird wie folgt geändert: - 2. Absatz: „In der westlichen Kiesgrube („Stockem West“) ist der Kiesabbau abgeschlossen, es werden aber noch Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Standsicherheit der Außenböschungen vorgenommen. Es liegt kein Rekultivierungsplan vor...“	X	
Private Einwender									
	106.	Bekundet Interesse, den Mondorfer See als Angelgewässer zu pachten	FK D/E-4			X	Im Bereich des Naturschutzgebietes „Mondorfer See“ bleibt die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gestattet, kein Anfüttern und kein Fischbesatz. Die fischereiliche Nutzung erfolgte bisher von 2-3 Anglern. Eine intensivere fischereiliche Nutzung des Mondorfer Sees soll wegen des Vorkommens seltener und bedrohter, störungsempfindlicher Tierarten (insbesondere Wasservögel) nicht erfolgen.		X
	107.	bekundet Interesse, den Niederkasseler See als Angelgewässer zu pachten	FK D-3			X	Derzeit befindet sich der Niederkasseler in Auskiesung. Die fischereiliche Nutzung des Niederkasseler Sees soll nicht verboten werden.		X
	108.	Eigentümer der Betriebsfläche des ehem. Kalksandsteinwerkes im NSG Stockemer See; Festsetzung des gebietsspezifischen Gebotes „3. Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und den nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässern“ soll gestrichen werden; es soll eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden.	FK E-2/3 S. 34, 35			X	Das Maßnahmenkonzept ist von der ULB erarbeitet worden und dient der Erreichung des Schutzzweckes; so weit die Zielsetzung des Biotop- und Artenschutzes dies zulässt, wird versucht, ein Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen		X
	109.	NSG 2.1-6 Stockemer See: keine Festsetzung als NSG; Begründung 1. aus fachlichen Gründen nicht notwendig, 2. die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bauverbote greifen unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte ein; die Flächen sollten entsprechend der Eigenart der umgebenden Landschaft als landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzen- de Fläche rekultiviert werden können	FK E-2/3 S. 34, 35			X	Das NSG Stockemer See ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt; Schutzziel und Schutzzweck bietet die Begründung. Bauverbot bzw. Abrissverfügung waren dem Eigentümer vor Erwerb des Grundstückes bekannt.		X
	110.	Vernetzung der vorhandenen Bereiche Weilerhofer See, sanierte Deponie Porzer Straße, KG Ranzel, Retentionsbecken, Lülsdorfer Weiden, Betonung des Alten Rheinarmes	A/B/C-1/2	X			Eine Vernetzung ist durch die vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, vor allem durch „Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ vorgesehen.		X

	111.	Festsetzung 2.1-3 Kiesgrube Ranzel: Begründung/Erläuterung für die Einbeziehung des noch relativ jungen Wäldchens nördlich von Widdig auf der ehemaligen Mülldeponie in das NSG fehlt.	C-1	X		Die Abgrenzung des NSG mit der Einbeziehung des Gehölzbestandes erfolgt, um Störungen von dem besonders schutzwürdigen Bereich fern zu halten (Pufferzone); mit zunehmendem Alter gewinnt der Bereich an Schutzwürdigkeit.		X
	112.	Festsetzung 2.1-3 Kiesgrube Ranzel: Aussichtsturm mit Weg/Steg sollte gebaut werden, um die Natur erlebbar zu machen; Verweis auf die Anmerkung zu Abs. 4 des Abschnittes 2.2 GEP: „Bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation zur Anwendung kommen“.	C-1		X	An der Kiesgrube Ranzel besteht bereits eine Beobachtungskanzel. Der Bau eines weiteren Aussichtsturmes bedarf eines baurechtlichen Verfahrens und ist nicht Inhalt des Landschaftsplanes.		X
	113.	Festsetzung 2.1-3 Kiesgrube Ranzel: Überdenken des Begriffes „Kiesgrube“ als negativ besetzter Begriff, Ersatz durch z.B. „Grube Siepen“, evtl. mit dem Zusatz „Ranzel“	C-1		X	Kiesgrube ist ein neutraler Begriff, der die Ursache der Entstehung des Gebietes umfasst und wird so durchgehend für die Kiesgruben-Naturschutzgebiete mit der Ortsangabe als Zusatzbezeichnung verwendet.		X
	114.	LSG „Landschaftskorridore“ - sollte in drei getrennte Gebiete untergliedert werden; - zum Korridor nördlich von Lülldorf fehlt eine Erläuterung für die Einbeziehung der Flächen östlich des Retentionsdeiches; - zu einer verbesserten Identifikation in der Bevölkerung Vergabe eines Namens, z.B. „Alter Rheinarm Lülldorf“, gilt auch für übrige Korridore	S. 36 ff.		X	Das LSG wird in seinen drei Teilen im LP textlich getrennt vorgestellt; eine Trennung des LSG „Landschaftskorridore“ in drei unterschiedliche LSG ist nicht sachdienlich; die Bezeichnung „Landschaftskorridore“ ist ein Begriff, der die wesentliche Funktion der drei Gebiete umschreibt – die Erhaltung des unbesiedelten Freiraumes.		X
	115.	würde es sehr begrüßen, wenn der Mondorfer See unter Naturschutz gestellt würde; Begründung: - hervorragende Ergänzung zum Vogelschutzgebiet Siegaue und Rückzugsgebiet für Wasservögel aller Art - außergewöhnliche Wasserqualität und Möglichkeit der Ansiedlung von Pflanzen /Tieren - hoher Erholungswert, vorausgesetzt der See wird nicht von Sportlern jedweder Art genutzt – sonst wäre hohes Verkehrsaufkommen nicht vermeidbar; schönes „Entree“ für autofreies Radwegenetz durch die Felder; da der See von Bergheim, Mondorf und Rheidt fußläufig erreichbar ist, ist er ideal für kleine Wanderungen mit Naturbeobachtungen.	FK D/E-4	X		Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	116.	es ist sinnvoll, das Rheidter Werth unter Naturschutz zu stellen; aus ökologischer Sicht macht es nicht viel Sinn, das Gebiet „aufgeräumt „ zu halten, dadurch keine Einschränkung der Nutzung als Spaziergänger; eines der letzten halbwegs intakten Flussauen (Sieg) soll nach Möglichkeit ausgeweitet werden – deshalb Prüfung, ob LSGs zum NSG erklärt werden kann.	FK C-4	X		Das Rheidter Werth wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.		X

	117.	Gem. Lülsdorf, Flur 23, Flstk. 38 Am Schneppenweg (Eigentümerin Stefanie Becker); auf dem Grundstück ist geplant zu bauen, die Grenze des LSG soll auf eine Tiefe von 30 m vom Schneppenweg aus zurückgenommen werden.	FK B-2	X		Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lülsdorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	118.	Bedenken gegen die Festsetzung des Rheidter Werthes als NSG; Bürger sollen sich weiter unbeschwert und ungehindert dort aufhalten können, wichtig, die eigenen Kinder naturnah zu erziehen, ihnen erlebnisreich ihren Lebensraum zu erklären und sie in diesem aufwachsen zu lassen	FK C-4 S. 27 ff.		X	Das Rheidter Werth wird als Naturschutzgebiet mit verschiedenen Nutzungszonen festgesetzt. Die Nutzung der Wege und das Betreten des Rheinufer ist weiterhin zulässig. Die Kernzone Naturschutz ist für umweltpädagogische Veranstaltungen außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde nutzbar.	X	
	119.	Eigentümer der Flächen nördl. und südl. der Betriebsfläche des ehem. Kalksandsteinwerkes im NSG Stockemer See; Festsetzung des gebietsspezifischen Gebotes „3. Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und den nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässern“ soll gestrichen werden; es soll eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden.	FK E-2/3 S. 34, 35		X	Das Gebiet war bereits vor dem Erwerb durch den jetzigen Eigentümer Naturschutzgebiet; das Maßnahmenkonzept ist im Gespräch mit dem Eigentümer erarbeitet worden; im Naturschutzgebiet haben die Belange des Natur- und Artenschutzes Vorrang.		X
	120.	NSG 2.1-6 Stockemer See: keine Festsetzung als NSG; Begründung 1. aus fachlichen Gründen nicht notwendig, 2. die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bauverbote greifen unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte ein; die Flächen sollten entsprechend der Eigenart der umgebenden Landschaft als landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich zu nutzende Fläche rekultiviert werden.	FK E-2/3 S. 34, 35		X	Das Gebiet ist bereits Naturschutzgebiet; der Abriss der Gebäude ist rechtsverbindlich geregelt; das Gebiet war bereits vor dem Erwerb durch den jetzigen Eigentümer Naturschutzgebiet, die naturschutzrechtlichen Festsetzungen waren dem jetzigen Eigentümer vor dem Erwerb bekannt.		X
	121.	Die Fläche mit der Festsetzung „Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ soll als LSG festgesetzt werden; Hinweis im Text, dass hierdurch keine Minderung oder Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern um Schutz der Flächen vor weiterer baulicher Inanspruchnahme – im Hinblick auf Straßenplanung mit Rheinbrücke bei Niederkassel, Windkraftanlagen, Schutz der charakteristischen Landschaft nötig für den Schutz der typischen Arten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn)	S. 56 ff		X	Die in § 26 BNatschG festgelegten Schutzziele treffen für den Landschaftsraum nicht in dem Maß zu, dass eine Schutzausweisung gerechtfertigt wäre; Die Bewertung baurechtlicher Verfahren unterliegt der Eingriffsregelung, in welcher die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beurteilt werden. Die typischen Arten der Agrarlandschaft werden durch 5.1 „Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ gefördert.		X
	122.	Zusätzliche NSG-Festsetzung am Rheinufer wegen der Bedeutung für überwinternde und rastende Wasservögel: - von Rheidter Werth in Richtung Süden bis zur Werft - von Rheidter Wert bis Ortslage Niederkassel (hier FFH-Gebiet) Von LANUV als Biotopverbundkorridor dargestellt; als Schutzregelung Freilaufverbot für Hunde und Wegegebot erforderlich	S. 44 S. 22		X	Der Bereich am Rheinufer und das LSG zwischen Niederkassel und Rheidt hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht. Die Anleinplicht von Hunden wird durch die Stadt Niederkassel ordnungsbehördlich geregelt. In Naturschutzgebieten besteht Anleinplicht.		X

	123.	Keine Festlegung der Erholungsnutzung am Niederkasseler See (Verhandlungsmasse Naturschutz-Erholung)	S. 45 FK D-3			X	Der Niederkasseler See wird im gesamten Bereich mit dem Entwicklungsziel „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ belegt.	X	
	124.	NSG-Festsetzung des Mondorfer Sees; Gebiet ist befriedet, beste Entwicklungsmöglichkeiten, Brutplatz des Flussregenpfeifers im nördl. Bereich	FK D/E-4	X			Der Mondorfer See wird einschließlich der nördlichen Trockenabgrabung als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	125.	NSG-Festsetzung für 3.1 „Brachfläche Kiesgrube Mondorf“, gemeinsam mit Mondorfer See	S. 55	X			Die Festsetzung 3.1 „Brachfläche Kiesgrube Mondorf“ im Vorentwurf soll im Entwurf als NSG 2.1-8 „Kiesgrube Fuchskaule“ festgesetzt werden.	X	
	126.	Der Umweltbericht soll die artenschutzrechtlichen Fragestellungen und Konzepte des Schutzes des Steinkauzes, der Feldvögel, der Wasservögel und der Wechselkröte im rechtsrheinischen RSK und des Biotopverbundes bearbeiten; Begründung erforderlich für fehlende Schutzausweisungen und Verbundachsen		X			Kenntnisnahme	X	
	127.	Übernahme des Biotopverbundsystems der LANUV, Absicherung soweit als möglich durch NSG-Festsetzung, Darstellung der Agrarflächen zumindest als LSG mit dem Hinweis „Biotopverbund“ und damit als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen/Ökokonto.				X	Zur Gewährleistung des Biotopverbundes werden im LP-Gebiet gem. § 2b LG NW erforderliche Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente nach § 19 LG NW (NSG, LSG, GLB, ND) festgesetzt. Weiterhin sind in 5.1 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum geplant, die für die Arten der offenen Feldflur konzipiert sind. In der textlichen Erläuterung der jeweiligen Schutzgebiete und im Maßnahmenraum sind die jeweiligen Zielarten angegeben, die als Repräsentanten für bestimmte Lebensräume stehen und somit Maßstab für die Planung weiterer Vernetzungsstrukturen sind.		X
	128.	LSG 2.2-1 „Rheinaue“, Gebot Nr. 4 „Umwandlung der Wälder im Überschwemmungsbereich in naturnahe Hart- und Weichholzauenwälder“ ist riskant, da durch den Umbau der Pappelbestände gezielt Fledermaus- und Spechtbäume sowie Brutplätze des Pirols abgebaut werden (Artenschutzkonflikt).	S. 44			X	Der Umbau der Hybrid-Pappelbestände erfolgt sukzessive unter Erhaltung von Altholz, von Höhlenbäumen und Rücksichtnahme auf Brutplätze des Pirols; das „Konzept zur Abstimmung der Verkehrssicherung mit den Belangen des Fledermausschutzes im Bereich „Siegsmündung“ und „Rheidter Werth“ wird berücksichtigt; Bei Baumfällungen werden regelmäßig die Fledermausexperten konsultiert; Mit der gezielten Anpflanzung bodenständiger Gehölze soll ein ungleichaltriger, naturnaher Bestand erzielt werden, der sich ohne Maßnahmen in absehbarer Zeit nicht entwickeln würde		X
	129.	Allgem. Festsetzung NSG Nr. 10 ist nicht geeignet, den Schutz der Gebiete sicherzustellen da alle Veranstaltungen unter 50 Personen zulässig sind, Veranstaltungen sollten generell befreiungsabhängig sein.	S. 21, 22			X	Veranstaltungen, bei denen gegen Festsetzungen dieses Landschaftsplans (z.B. Wegegebot) verstoßen wird, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.		X
	130.	allgem. Festsetzung NSG Nr. 19 zu unklar, nicht vollzugsfähig, vollständiges Verbot der Anlage von Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen da NSGs so klein	S. 23	X			Verbot Nr. 19 wird geändert: „Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.“	X	
	131.	Verbot der Jagd in NSGs zur Erhaltung störungsfreier Rückzugsräume insbes. für Wasservögel	S. 23	X			Die Jagd insbesondere auf Kaninchen und Gänse muss zur Verhinderung von Wildschaden erlaubt bleiben.	X	

	132.	Die Regelung für Ausnahmen in NSGs ist nicht rechtskonform, da er die im BNatschG dargestellten Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände und die im Erlass des MKULNV zu den Landschaftsbeiräten abgesicherten Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates aushebelt – Streichung dieser Regelung	S. 24		X		Nach § 34 LG NW können von den Verboten nach § 23 BNatschG (NSG) solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Die Ausnahmeregelung soll auf die Verbreiterung der Wege auf dem Rheidter Werth auf maximal 3m beschränkt werden, soweit dies für die Durchführung forstlicher Maßnahmen notwendig ist.	X	
	133.	Bei der Formulierung der Regelung für Ausnahmen in NSGs fehlt die Prüfung der Erforderlichkeit; Anpassung der Tatbestände für Ausnahmen und Befreiungen an die rechtlichen Vorgaben des BNatschG	S. 24 f			X	siehe Nr. 132		X
	134.	2.1-2 NSG Rheidter Werth – als Schutzzweck sollten Fledermäuse, Spechtarten, Pirol, Schwarzmilan und Kormoran genannt werden; definierte FFH-Lebensraumtypen sollen angegeben werden; Einschlag der Pappeln soll nicht generell als Schutzziel dargestellt werden	S. 27, 28		X		Als Schutzzweck wird eingefügt: „- als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechtarten und Pirol“. Schwarzmilan und Kormoran kommen derzeit nicht als Brutvögel vor. Definierte FFH-Lebensraumtypen sind auf dem Rheidter Werth nicht vorhanden. Die sukzessive Auflichtung der strukturarmen, dichten Pappelbestände ist für die Entwicklung altersdiverser Waldbestände und damit einer mittel- und langfristigen Bereitstellung eines ausreichenden Quartierangebotes insbesondere für die Fledermäuse notwendig und erfolgt unter Erhaltung von Altbäumen sowie der Nist- und Höhlenbäume, soweit der Einschlag nicht aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen muss. Der Holzeinschlag soll nach Maßgabe des Gutachtens „Verkehrssicherung und Fledermausschutz – Siegmündung und Rheidter Werth“ erfolgen.	X	
	135.	2.1-2 NSG Rheidter Werth: keine forstlichen Maßnahmen, Beschränkung der Gehölzeinschläge ausschließlich auf Gründe der Sicherung der Schifffahrt und der Verkehrssicherung	S. 29			X	Die sukzessive Auflichtung der strukturarmen, dichten Pappelbestände ist für die Entwicklung altersdiverser Waldbestände und damit einer mittel- und langfristigen Bereitstellung eines ausreichenden Quartierangebotes insbesondere für die Fledermäuse notwendig und erfolgt unter Erhaltung von Altbäumen sowie der Nist- und Höhlenbäume, soweit der Einschlag nicht aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen muss. Der Holzeinschlag soll nach Maßgabe des Gutachtens „Verkehrssicherung und Fledermausschutz – Siegmündung und Rheidter Werth“ erfolgen.		X
	136.	2.1-2 NSG Rheidter Werth: Holzeinschlag frühestens ab dem 01.10.	S. 29			X	Der Holzeinschlag soll nach Maßgabe des Gutachtens „Verkehrssicherung und Fledermausschutz – Siegmündung und Rheidter Werth“ nach forstlicher und Artenschutzsicht (Brutvögel und Fledermausschutz) im Spätsommer (August/September) erfolgen; die einzelnen Maßnahmen werden mit Fledermausexperten abgestimmt		X
	137.	2.1-2 NSG Rheidter Werth: bei der Erstellung des Pflegeplanes sollen die Naturschutzverbände mit beteiligt werden	S. 29			X	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf dem Rheidter Werth sind in den Gutachten „Verkehrssicherung und Fledermausschutz – Siegmündung und Rheidter Werth“ sowie „Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Entwicklung für das Rheidter Werth“ beschrieben.		X
	138.	2.1-2 NSG Rheidter Werth: Unberührtheit Nr. 3 streichen, Entscheidung über Veranstaltungen über Befreiung mit Prüfung der Verträglichkeit	S. 29			X	Von den allgemeinen Verboten bleiben unberührt die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtumsveranstaltungen der ortsansässigen Vereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. In der Kernzone Naturschutz werden Veranstaltungen außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig sein.		X
	139.	2.1-6 NSG Stockemer See: Angelnutzung nur vertretbar, wenn damit die Angelnutzung an anderen Gewässern unterbleibt; Regelung der Angelnutzung – Verbot des Besatzes und der Fütterung von Fischarten, die in besonderer Weise zur Eutrophierung beitragen; Beschränkung der Zugangsstellen für Angler zur Vermeidung von Störungen	S. 35			X	Die Art und Weise der fischereilichen Nutzung wird über den Pachtvertrag vom 03.06.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. mit dem Einvernehmen der ULB sowie der „Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz“ zwischen der Stadt Niederkassel, dem ASV und der ULB vom 18.03.2009 geregelt.		X

	140.	2.2 – LSGs – Ergänzung spezifischer Schutzzwecke, insbes. Steinkauz (2.2-2), Fledermäuse, Wasservogel	S. 36 ff.		X		Der Lebensraum des Steinkauzes (Streuobstbestände, artenreiches Grünland, Baumgruppen...) ist bereits als Schutzziel formuliert. Da die Fläche des Landschaftsschutzes zum großen Teil gleichzeitig den Bereich des Maßnahmenraumes betrifft, werden hier prioritär die Arten der offenen Feldflur als Schutzziel angegeben. Wasservogel sind bereits als Schutzziel angegeben. Der Lebensraum der Fledermäuse ist Schutzziel der rheinanliegenden Naturschutzgebiete „Lülsdorfer Weiden“ und „Rheidter Werth“.	X	
	141.	2.2-0 LSG, allg. Verbote, Nr. 1 – Ausnahmeregelung für die Bebauung ist nicht rechtskonform, da sie der Beteiligung des Beirates gem. Erlass des MKULNV widerspricht; Streichung der generellen Ausnahmeoption für § 35-Vorhaben.	S. 42			X	Die Formulierung ist rechtskonform und wird in den Landschaftsplänen des RSK üblicherweise verwendet. Die Regelung für Ausnahmen wird wie folgt geändert (s. auch Nr. 31): „Regelungen bei Ausnahmen: 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gem. 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. 2. Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.“		X
	142.	2.2-0 LSG, allg. Verbote, Nr. 8 – Verbot von Veranstaltungen erst ab 100 Personen ist nicht geeignet, um Störung der Feldflur insbes. in der Brutzeit abzuwehren – schutzgebietsorientierte Formulierung	S. 39			X	Das Verbot ist in den jüngeren LSG-Verordnungen im RSK ebenfalls so formuliert. In älteren LSG-VOs fehlt es. Eine restriktivere Regelung erscheint nicht notwendig.		X
	143.	2.2-0 LSG, allg. Verbote, Nr. 7 – genehmigte Modellflugbereiche sind im Zweifel nicht genehmigungsfähig (Kiebitz, Wasservogel u.ä.); Verbot ohne Genehmigungseinschränkung; sollte eine befristete Genehmigung bestehen, sollte diese konkret benannt werden.	S. 39	X			Im Bereich des Landschaftsplanes liegen zwei genehmigte Modellflugplätze. Beide liegen nicht im Bereich der Landschaftsschutzgebiete. Es liegen baurechtliche Genehmigungen sowie Genehmigungen der Bezirksregierung Köln, Luftfahrtbehörde vor. Verbot Nr. 7c) wird geändert: „motorgetriebene Modellsportgerät zu betreiben.“	X	
	144.	Bei der Formulierung der Regelung für Ausnahmen in LSGs fehlt die Prüfung der Erforderlichkeit; Anpassung der Tatbestände für Ausnahmen und Befreiungen an die rechtlichen Vorgaben des BNatschG	S. 42			X	Die Formulierung ist rechtskonform und wird in den Landschaftsplänen des RSK üblicherweise verwendet.		X
	145.	5.1 Maßnahmenraum – Formulierung von Schutzzielen und –zweck, Biotopverbund der LANUV und Artenschutz sowie Erhalt landwirtschaftl. Nutzflächen (vor Windkraftnutzung und Siedlungstätigkeit) soll herausgearbeitet werden	S. 56 ff.			X	Schutzziele und –zweck sind für die nach §§ 20, 23, 26, 28 und 29 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft zu formulieren; in dem Maßnahmenraum werden Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen umgesetzt, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 – 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Zielarten sind dargestellt (S. 59)		X
	146.	Streichung der nachrichtlichen Darstellung der L 269n und L274n, da Trassenverlauf in Frage gestellt; alternativ nachrichtliche Darstellung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	Ek, FK			X	Die Darstellung der Trassen der Landesstraßen erfolgt wie in Regionalplan.		X
	147.	2.2-2 LSG Landschaftskorridore, als Schutzzweck soll der Schutz der Ackerwildkrautflora betont werden, zusätzlicher Schutz auf besonders wertvollen Flächen (werden nachgereicht)	FK A/B-1/2 S. 45	X			Als Schutzzweck wird auf S. 45, 8. Spiegelstrich ergänzt: „zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen.....artenreiche Säume und Brachflächen, Ackerwildkrautflächen,“	X	

	148.	NSG 2.1-6 Stockemer See, Bejagung der Gänse soll vor dem 01.10. möglich sein um effektiv und tiergerecht zu sein; Gänsebestand hat stark zugenommen auf ca. 300 Stk, verursachen Wildschaden, verdrängen andere Wasservögel, verunreinigen das Gewässer	FK E-2/3 S.23	X			Der steile Anstieg der Populationsentwicklung der Gänse erfordert eine Reduktion insbesondere der gebietsfremden Arten, um eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Wildschaden zu vermeiden. Eine effektive Bejagung der Gänse ist insbesondere im August/September möglich. Das Verbot Nr. 20, S. 23, wird ergänzt: „Ausgenommen von diesem Verbot ist: Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08. bis 15.12.“ Das Verbot der Jagd auf Wasserwild in den Naturschutzgebieten „Lülsdorfer Weiden“ und „Rheidter Werth“ wird gestrichen.	X	
	149.	Ausweisung des Mondorfer Sees als Naturschutzgebiet; ist lokal bedeutender Lebensraum für überwinternde und rastende Wasservögel, siehe auch „Ornithologische Bestandserfassung Mondorfer See 2005“ im Auftrag der Stadt Troisdorf durch Planungsbüro Risch; bei Ende der Rekultivierungsarbeiten und Unterbindung von Freizeitaktivitäten noch höherer Wert als Brutgebiet; Verweis auf Inhalt des LP7: „Entwicklung zu einem ökologisch vielfältigen Lebensraum, insbesondere für Wasservögel und Amphibien. Eine Erholungsnutzung ist auszuschließen.“ Wichtiger Ruheraum für Wasservögel zwischen Rhein und Siegmündung	FK D/E-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	150.	Gem. Lülsdorf, Flur 23, Flstk. 39, Am Schnepfenweg; auf dem Grundstück soll gebaut werden. Die Grenze des LSG soll um die Tiefe des Grundstückes verschoben werden (kein LSG auf dem Grundstück)	FK B-2	X			Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lülsdorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	151.	NSG 2.1-6 Stockemer See, Optimierung von Kleinbiotopen, Anlegen einer Flachwasserzone, Änderung des fischereilichen Nutzungsbereiches, Änderung der Bootsnutzung	S. 33 ff.			X	Die fischereiliche Nutzung des NSG Stockemer See ist in dem Pachtvertrag vom 03.06.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. sowie der „Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz“ vom 18.03.2009 geregelt. Änderungen der fischereilichen Nutzung und der Bootsnutzung sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung möglich.		X
	152.	die Fischhege und somit der Artenschutz der heimischen Fische darf nicht hinter den Schutz der Vogelarten gestellt werden.				X	Die Abwägung der Belange erfolgt gemäß dem Erlass der Bezreg. v. 06.11.2007 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“		X
	153.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth; Beseitigung des Dammes, der Altarm in zwei Teile trennt und sich quer zur Fließrichtung des Rheines befindet; zur Verbesserung des Ökosystems Rheidter Laach; Anbindung des Rheines an Schonrevier durch Vertiefung des Geländes	S. 27-29		X		Im Rahmen der WRRL wurden in einer Machbarkeitsstudie Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die eine ökologische Verbesserung und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Rheidter Werthes ermöglichen. Die Maßnahmenvorschläge beinhalten die Beseitigung des Dammes und die Anbindung des Schonreviers an den Altarm. Als Entwicklungsziel werden „Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Rheins“ eingefügt und im Erläuterungsbericht wird die Machbarkeitsstudie aufgeführt.	X	
	154.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth, kein Verbot der traditionellen Ausübung der Angelfischerei incl. der Angelfischerei vom Boot aus.	S. 29		X		Auf S. 29 wird eingefügt: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 17.12.2004 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“	X	
	155.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth, Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes nach der WRRL	FK C-4	X			Eine Machbarkeitsstudie im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wurde im Auftrag der Bezirksregierung Köln erarbeitet.	X	

	156.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth, alte Sportanlage zur Freizeitgestaltung und Aufenthaltsmöglichkeit herrichten, Pflanzen von Eichen, Aufstellen von Bänken und Tischen, Kleinstspielgeräte, Seniorenbewegungsgeräte, kleinen Bolzplatz anlegen; Einsäen einer Fläche mit Wildblumen; Wegenetz überprüfen – Befestigung der Ränder;	FK C-4		X		Das Rheidter Werth wird als Naturschutzgebiet mit verschiedenen Nutzungszonen festgesetzt. Die Nutzung der Wege und das Betreten des Rheinufer ist weiterhin zulässig. In der Kernzone Naturschutz ist das Betreten grundsätzlich verboten. Für umweltpädagogische Veranstaltungen ist das Betreten außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.		X
	157.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth: Freie Grünfläche zwischen verlängerter Werthstraße und alten Sportanlagen sollte für Hunde hergerichtet werden, Mahd 2-3mal/Jahr	FK C-4			X	Die Ausweisung von Hundeausläufflächen liegt in der Zuständigkeit der Stadt Niederkassel.		X
	158.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth: Zeitnahe Freiräumen des Überschwemmungsgebietes von Treibgut	FK C-4	X			Die Beseitigung von Hochwasserschäden und Schwemmgut außerhalb der Brutzeit bleibt zulässig. Innerhalb der Kernzone ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Hierzu wird erläutert: Schwemmgut aus natürlichen Materialien kann im Gebiet verbleiben, sofern es kein wesentliches Abflusshindernis darstellt.	X	
	159.	LSG 2.2-1 Rheinaue; Befestigung des Treilpfades (südl. Rheidter Werth); Uferbepflanzung sollte zurückgeschnitten werden; Begründung: für Rettungseinsätze				X	Befestigung des uferbegleitenden Weges soll nicht erfolgen; auf dem Deich ist in unmittelbarer Nähe ein befestigter Weg vorhanden; die uferbegleitenden Gehölze sollen sich naturnah entwickeln können; ein Freischnitt des Weges ist in Abstimmung mit der ULB möglich; für Rettungswege liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Niederkassel.		X
	160.	Im Feld Errichtung von Schutzhütten bei den Bauminselfen				X	Kenntnisnahme, kein Regelungsinhalt des Landschaftsplanes		X
	161.	der Landschaftsplan soll bauliche Veränderungen und infrastrukturelle Verbesserungen im Sinne einer marktgerechten Entwicklung ermöglichen	EK/FK D/E-2/3			X	Der Golfplatz ist durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert; eine Änderung ist im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens möglich.		X
	162.	Grundstücke zwischen Goethestr./ Schnepfenweg/ Schubertstr. in Lüssdorf, Flur 23, Einspruch gegen Ausweisung als LSG, Begründung: Wertminderung, steht einer Ausdehnung der benachbarten Bebauung entgegen	FK B-2	X			Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lüssdorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	163.	Mondorfer See – Ausweisung als Naturschutzgebiet; Begründung: zur Erreichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes (unter Ziffer 1.3 als Entwicklungsziel im Landschaftsplanentwurf: „Das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz auf 100% der Fläche); s. auch rechtskräftiger LP 5.3-4, S. 55 „Die Kiesgrube ist zu einem Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln...Eine fischereiliche Nutzung der Wasserfläche sollte nicht zugelassen werden. Ebenso ist die Erholungsnutzung auszuschließen.“ Gebiet ist wichtig für Wasservögel als Rückzugsgebiet und Ausweichmöglichkeit zum erholumäßig stark genutzten Rheinufer, Auskiesungsbereich sind wichtiger Ersatz für die am Rheinufer verloren gegangenen Uferbiotope; keinerlei Freizeitnutzung, auch nicht fischereil. Nutzung zur Erhaltung der sehr guten Wasserqualität (Beispiel Weilerhofer See);	FK D/E-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	

	164.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth: Unterstützung der Festsetzung als NSG; Schutz und Wiederherstellung von natürlichen Uferzonen und Auwäldern ist von besonderer Bedeutung	FK C-4	X			Das Rheidter Werth soll als Naturschutzgebiet mit verschiedenen Nutzungszonen festgesetzt werden. Die Machbarkeitsstudie hat Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung dargestellt.		X
	165.	Gem. Niederkassel, Flur 9, Flstk. 469; Änderung der LSG-Grenze auf die Grundstücksgrenze – kein LSG auf priv. Grundstück	FK C-3	X			Auf dem Flurstück 469 wird kein LSG festgesetzt Die Grenze des LSG im Bereich zwischen Nießengasse und St.-Josef-Plätzchen (Ortslage Niederkassel) wird auf die rheinseitige Begrenzung des rheinbegleitenden Uferweges gelegt. Die bebauten Privatgrundstücke liegen außerhalb des LSG.	X	
	166.	Beschilderung der LSG und NSG am Rheinufer, da dort häufig Lagern, Zelten, Feuer anzünden				X	mit der Rechtskraft des Landschaftsplanes wird die Beschilderung der Schutzgebiete überarbeitet		X
	167.	Biotop-Verbundfläche in Lülsdorf, Lenastr. Sperlingsweg, Friedrich-Ebert-Str. Am Wolfspfadchen, Carl-Schmid-Str., 10m breiter, 4m hoher und 800m langer Erdwall, das ehem. Straßenbahngleis der sog. „Rhabarberbahn“ soll unter Naturschutz gestellt werden	FK B-2			X	liegt außerhalb des Geltungsbereich des Landschaftsplanes		X
	168.	Grundstücke zwischen Goethestr./ Schneppenweg/ Schubertstr. in Lülsdorf, Flur 23, Einspruch gegen Ausweisung als LSG, Begründung: Wertminderung, steht einer Ausdehnung der benachbarten Bebauung entgegen	FK B-2	X			Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lülsdorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	169.	Grundstück Gem. Rheidt, Blatt 931, Flur 23, Flstk. 22, (gepl. NSG Rheidter Werth) keine Einschränkungen der bisherigen Nutzungsbedingungen; derzeit verpachtet an Familie mit kleinen Kindern, die dort spielen	FK C-4	X			Das Rheidter Werth wird als Naturschutzgebiet mit verschiedenen Nutzungszonen festgesetzt. Die Nutzung der Wege und das Betreten des Rheinufer ist weiterhin zulässig. In der Kernzone Naturschutz ist das Betreten grundsätzlich verboten. Für umweltpädagogische Veranstaltungen ist das Betreten außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.		X
	170.	Grundstücke nördlich von Rheidt (im Vorentwurf EZ 1.2 bzw. gepl. LSG) – darf dort zukünftig gebaut werden?	EK C-4 FK C-4			X	Die Grundstücke liegen bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan und im Vorentwurf des Landschaftsplanes im LSG		X
	171.	Schneppenhof, Schneppenweg 3, Lülsdorf (Gem. Lülsdorf, Flur 19, Flstk. 10) Herausnahme des bebauten Teiles des Grundstückes aus dem gepl. LSG	FK B-2	X			Die bebaute und gebäudenahe Fläche wird aus dem LSG herausgenommen	X	
	172.	Eigentümer div. Grundstücke von Kiesgruben; auffallend ist, dass mit Ausnahme des Rheins die Abgrabungen offensichtlich die alleinige Substanz für gepl. NSGs gibt - grundsätzliche Bedenken gegen mögliche Einschränkungen der Nutzung der eigenen Grundstücke	FK/EK D-3, E-2,			X	Die Festsetzung als NSG schränkt nicht die bestehenden Auskiesungsgenehmigungen ein		X
	173.	Entwicklungsziele 1.3 und 3: keine Einschränkung der Nutzung oder Verhinderung der Erweiterung der Betriebstätigkeit	S. 15, S. 17			X	Entwicklungsziel 1.3: betrifft Abgrabungsflächen mit Herrichtungsziel Schutz von Natur und Landschaft, in denen die Abgrabung ganz oder weitgehend abgeschlossen ist Entwicklungsziel 3: Dies gilt insbesondere für die noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen Es bedeutet, dass sie gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen herzurichten sind. Die genehmigte Nutzung wird nicht verhindert; die EZ beziehen sich nur auf die Betriebsfläche, eine evtl. Erweiterung liegt außerhalb des Bereiches dieser Entwicklungsziele		X
	174.	keine nachträglichen zusätzlichen oder höheren Anforderungen für die Rekultivierung				X	Anforderungen an die Rekultivierung werden nicht im Landschaftsplan geregelt; es werden die bestehenden Rekultivierungspläne im Erläuterungstext erwähnt		X

	175.	Widerspruch gegen gepl. Schutzgebietsausweisungen NSG 2.1-7 (Stockem-Nord), LSG 2.2.2 und 2.2.3 (Landschaftskorridore und Liburer See) für den Fall, dass sich daraus zusätzliche formale oder faktische Auflagen oder Forderungen ergeben.	FK E-2 CD-3			X	Durch die NSG bzw. LSG-Festsetzungen werden die bestehenden Genehmigungen nicht verändert oder eingeschränkt.		X
	176.	die Aussage, dass keine weiteren Abgrabungen zugelassen werden sollen wird für nicht ausgewogen gehalten, da die Kiesgruben offensichtlich erst die Grundlage für die Schutzwürdigkeit geschaffen haben und ggf. künftig schaffen können	S. 17			X	Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.		X
	177.	Anregung, für die laufenden Auskiesungen eine Unberührtheitsklausel einzubringen; diese soll sich auf zulässige Erweiterungen erstrecken, soweit sie in Abwägung mit anderen Belangen zulässig ist				X	Die genehmigte Auskiesung incl. Rekultivierung und evtl. Änderungen der Genehmigungen sind von den Verboten unberührt. Die Erweiterung einer Kiesgrube erfordert ein Planfeststellungsverfahren. Eine Unberührtheitsklausel ist für diesen Fall nicht möglich.		X
	178.	Hinweis, dass die Nachauskiesung im Liburer See auf dem Gebiet des RSK nicht abgeschlossen ist	S. 47	X			Nach Auskunft der zuständigen Plangenehmigungsbehörde Stadt Köln ist die Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) bis 2030 genehmigt. Der Erläuterungstext wird wie folgt geändert. „Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.“	X	
	179.	betriebliche Tätigkeiten (z.B. Böschungssicherung Stockem West) darf durch § 42e (einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot) nicht eingeschränkt werden	S. 35/36			X	Der genehmigte Kiesabbau ist von den Verboten unberührt		X
	180.	5.1 Maßnahmenraum: Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen erforderlich	S. 56 ff.	X			Eine Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen soll im Rahmen der Möglichkeiten erfolgen.		X
	181.	Kiesgrube Mondorf: Festsetzung als NSG, Gebiet hat enorme Bedeutung für Vögel, siehe auch „Ornithologische Bestandserfassung Mondorfer See 2005“ im Auftrag der Stadt Troisdorf durch Planungsbüro Risch; mit großer Wahrscheinlichkeit auch Lebensraum oder zumindest Reproduktionshabitat der Wechselkröte	FK D/E-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	182.	Verbot jeglicher Folgenutzung auf dem Gebiet des Mondorfer Sees; Erhaltung/Verbesserung der Wasserqualität, vgl. Weilerhofer See (LANUV-Referenzgewässer)	FK D/E-4		X		Durch die Festsetzung des Mondorfer Sees als Naturschutzgebiet hat der Biotop- und Artenschutz Vorrang vor anderen Nutzungen. Die fischereiliche Nutzung soll in sehr geringem Umfang möglich sein. Die jagdliche Nutzung soll eingeschränkt werden.	X	
	183.	Erhaltung des Status Quo südlich des Rheidter Werthes bis zur Lux-Werft – Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen im gepl. LSG 2.2-1 Rheinaue, Aufforstung würde Retentionsraum einschränken, Abfließen des Hochwassers verhindern, Treibgut anlanden	S. 44, Nr.3			X	Eine Aufforstung des genannten Grünlandes ist nicht geplant.		X

	184.	Kiesgrube Mondorf: Festsetzung als NSG; als Ausgleich für Schädigung der Landschaft durch Auskiesung und ausgeräumte Feldflur; vielfältige Vogelwelt, insbesondere Wasservögel in Zugzeiten (hunderte von Gänsen, Rallen, Tauchern, Enten, 200 Blässhühner u. Reiherenten, Duzende Tafelenten u. Haubentaucher, Schwarzmilan, Rostgans, Austernfischer), keine sonstige Nutzung	FK D/E-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	185.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth – Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und Aktivitäten im Rahmen der gemeinnützigen Jugendarbeit soll weiterhin zulässig sein, um handlungsorientiertes Lernen zu ermöglichen; Erleben und Beobachten der Natur steht im Vordergrund - Auflistung der Aktivitäten	FK C-4 S. 27 ff.		X		Das Rheidter Werth wird als Naturschutzgebiet mit verschiedenen Nutzungszonen festgesetzt. Die Nutzung der Wege und das Betreten des Rheinufer ist weiterhin zulässig. In der Kernzone Naturschutz ist das Betreten grundsätzlich verboten. Für umweltpädagogische Veranstaltungen ist das Betreten außerhalb der Brutzeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.	X	
	186.	Ausweisung des Mondorfer Sees als Naturschutzgebiet; Verein bietet an, die Betreuung des Naturschutzgebietes zu übernehmen	FK DE-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Betreuung durch einen Naturschutzverein wird begrüßt.	X	
	187.	Grundstücke zwischen Goethestr./ Schnepfenweg/ Schubertstr. in Lülldorf, Flur 23, Einspruch gegen Ausweisung als LSG, Begründung: Wertminderung, steht einer Ausdehnung der benachbarten Bebauung entgegen	FK B-2	X			Die Fläche, die vom Deich des Retentionsraumes, der Ortslage Lülldorf und der K 22 eingegrenzt wird, wird nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.	X	
	188.	2.4-5 Obstwiese östlich Rheidt; keine LB-Festsetzung, landwirtschaftl. Nutzung soll möglich sein wie auf Nachbargrundstück, Verkauf der Fläche ist denkbar	FK D-4			X	Die Fläche ist verbracht, da sie über viele Jahre nicht genutzt wurde; die Hälfte der Fläche ist bereits LB festgesetzt; die Festsetzung als LB ist notwendig, um das Gehölz als wichtigen Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu erhalten. Über einen evtl. Ankauf soll verhandelt werden.		X
	189.	Nutzung des Mondorfer Sees für die seglerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen	FK DE-4			X	Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Der Niederkasseler See soll zukünftig der Freizeitnutzung zur Verfügung stehen.	X	
	190.	Abgrabung Niederkassel, liegt in gepl. LSG 2.2-2 Landschaftskorridore, Freistellung der zugelassenen Abgrabungstätigkeit von den Verboten, Aufnahme als Unberührtheit; die Festsetzung des Entwicklungszieles 3 „Wiederherrichtung“ in diesem Bereich setzt die Durchführung der Abgrabung voraus; Vorschlag für „Regelungen zur Unberührtheit“: „6. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßige oder ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger bzw. vollziehbarer Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“	S. 41 FK D-3	X			Aufnahme als Unberührtheit: „5. sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ Erläuterung: „Die genehmigte Auskiesung incl. Rekultivierung und evtl. Änderungen der Genehmigungen sind von den Verboten unberührt.“	X	

	191.	Abgrabung Niederkassel, innerhalb der Laufzeit der Abgrabungszulassung (ca. 9.5 Jahre) können sich Änderungen ergeben, deren Zulassung innerhalb der Ausnahmeregelung möglich sein soll; aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Erläuterungsbereich zu 2.2-0 oder 2.2-2 eine dahingehende Klarstellung erfolgen, dass die Ausnahmeregelung sich auch auf künftige Änderungen im Bereich der Abgrabung Niederkassel erstreckt	S. 37 ff. FK D-3	X			Aufnahme als Unberührtheit: „5. sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ Erläuterung: „Die genehmigte Auskiesung incl. Rekultivierung und evtl. Änderungen der Genehmigungen sind von den Verboten unberührt.“	X	
	192.	Abgrabung Stockem, NSG Stockemer See; Aufnahme einer ergänzenden Unberührtheitsklausel für die beantragte Verlängerung der Ausführungsfristen für die Beendigung der Abgrabung und Rekultivierung	S. 33 ff. FK E-2/3			X	Aufgrund der o.g. Unberührtheit ist die Aufnahme einzelner Genehmigungsänderungen nicht notwendig.		X
	193.	Gem. Mondorf, Flur 4, Flstk. 14, LB 2.4-6, Obstwiese, eine ordnungsgemäße Pflege, extensive Nutzung ist aus altersbedingten Gründen nicht möglich, Verpachtung nicht möglich, Härtefall nach § 69 LG, Entlassung aus dem Schutz	FK D-5 S. 54			X	Die Obstwiese ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan als LB 2.4-11 festgesetzt. Die Fläche ist verbracht, da sie über viele Jahre nicht genutzt wurde. Die Fläche ist als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Landschaft schützenswert.		X
	194.	Gem. Rheidt, Flur 7, Flstk. 126, LB 2.4-5 Obstwiese, keine Festsetzung als LB, landwirtschaftliche Nutzung soll möglich sein wie auf Nachbargrundstücken – Gleichbehandlung; unangemessene Einschränkung des Eigentumsrechtes, Fläche wird als wilde Müllkippe missbraucht	FK D-4 S. 54			X	Die Obstwiese ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan als LB 2.4-11 festgesetzt. Eine extensive Pflege erfolgt durch den Eigentümer entsprechend der Vorgaben nach dem Landschaftsplan. Die Fläche ist als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Landschaft schützenswert.		X
	195.	Mondorfer See – Festsetzung als Naturschutzgebiet; Rückzugsgebiet für viele Vogelarten und Niederwild	FK DE-4	X			Der Mondorfer See wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.	X	
	196.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth, Festsetzung als NSG wird unterstützt, der Gang zum Wasser sollte an bestimmten Stellen möglich sein	FK C-4	X			Im NSG „Rheidter Werth“ soll das Betreten des Rheinuferes zulässig bleiben.	X	
	197.	GLB gem. §§ 47 und 47a LG auf dem Betriebsgelände ist nicht gerechtfertigt und mit der betrieblichen Situation vereinbar, da landwirtschaftl. Nutzung verboten	FK D-4			X	Die Festsetzung des GLB ist gesetzlich erfolgt, da die Anlage der Obstwiese eine Ausgleichsmaßnahme ist; die Darstellung im Landschaftsplan ist lediglich nachrichtlich.		X
	198.	Geflügelbetrieb - Erhöhung der Tierzahl soll weiter möglich sein; keine Begrenzung einer geplanten Betriebsvergrößerung durch angrenzende Schutzausweisungen, z. B. angrenzende Kiesgrube (3.1 – Brachfläche Kiesgrube Mondorf), da evtl. immissionsschutzrechtliche Probleme erwartet werden; Aussiedlung war vor 12 Jahren erfolgt, um Konflikten aus dem Weg zu gehen, Immissionsschutzrechtliches Gutachten wird derzeit erstellt	FK D-4	X			Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kiesgrube Fuchskaula“ verändert nicht die Beurteilung der Stickstoffempfindlichkeit des Lebensraumes in der Kiesgrube (Aussage der LANUV v. 24.06.2015) und steht damit lt. immissionsschutzrechtlichem Gutachten (IVÖR 2015) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei einer Betriebsvergrößerung nicht im Wege.		X
	199.	Grundstück gem. Rheidt, Flur 8, Flstke 195,197,167; Flächen in B-Plan für die Auskiesung festgesetzt, Trockenabgrabungsgenehmigung ist erteilt; keine Verbote oder Forderungen über die Genehmigung hinaus	EZ D-4 FK D-4 S. 17			X	Die Abgrabungsgenehmigung setzt Ausgleichsflächen fest, die für den Natur- und Artenschutz rekultiviert werden. Diese sollen mit dem Naturschutzgebiet „Kiesgrube Fuchskaula“ als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Über die Inhalte der Genehmigung hinaus werden keine Verbote festgesetzt oder Forderungen erhoben.		X

	200.	NSG 2.1-2 Rheidter Werth: täglicher Trainingsbetrieb der Kanufahrer auf der Rheidter Laach soll weiterhin möglich sein; findet seit 80 Jahren statt, 480 Mitglieder; Rückschnitt des Uferbewuchses, Zuwegung zum Wasser über den Damm, Erhaltung/Modernisierung der Anlage, Beseitigung von Müll und Totholz, Rückbau des Dammes – Verbindung der Wasserflächen (Laach und „Schonrevier“), Anschluss Oberwasser zum Unterwasser, Ausbaggern der Laach, Befahrung der Laach für Aufsichtspersonen des WSV zur Überwachung des Trainingsbetriebes,	FK C-4 S. 29	X		Unberührt von den allgemeinen Verboten im Naturschutzgebiet bleibt: - „Die Nutzung der Rheidter Laach für den Trainingsbetrieb des „WSV Blau-Weiß Rheidt e.V.“ in der „Nutzungszone naturnahe Erholung/Naturschutz“ sowie ein Ausbau der vorhandenen Anlegestelle“ - „Der Rückschnitt von Gehölzen im Bereich der Rheidter Laach zur Ermöglichung des Trainingsbetriebes des WSV Rheidt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.“ - Das Betreten des Ufers zur Beseitigung von Müll und Totholz ist zulässig. Im Rahmen der WRRL wurden in einer Machbarkeitsstudie Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die eine ökologische Verbesserung und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Rheidter Werthes ermöglichen. Die Maßnahmenvorschläge beinhalten die Beseitigung des Dammes und die Anbindung des Schonrevieres an den Altarm. Das Auskoffern der Laach bleibt einem wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.	X	
	201.	NSG 2.1-1 Lülsdorfer Weiden, Flur 1/116 wird landwirtschaftlich genutzt, soll weiterhin landwirtschaftl. genutzt werden, keine NSG-Festsetzung	FK A-1/2		X	Aufnahme der landw. Nutzung in die Unberührtheitsklausel bei 2.1-1 Lülsdorfer Weiden „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: - die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang.“	X	
	202.	keine Entstehung von Auwald zwischen Rheidter Werth und Mondorfer Werften; in 1.1-1 Entwicklungsziel 1 soll betont werden, dass die Formulierung „Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholzauenwälder“ nur für die Lülsdorfer Weiden und das Rheidter Werth gilt und nicht für das LSG Rheinaue; in der Erläuterungsspalte soll aufgenommen werden, dass kein Auenwald zwischen Rheidter Werth und Mondorfer Werften entstehen soll, sondern das Entwicklungsziel „Erhaltung artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf dem Deich“; dies würde dem gebietsspezifischen Gebot in LSG 2.1-2 Rheinaue „3. Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen“ entsprechen	S. 13 S. 44		X	Eine Aufforstung des genannten Grünlandes ist nicht geplant. Das Gebot „Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen“ ist bereits im LSG Rheinaue aufgeführt. Die fachliche Abwägung erfolgt zwischen der Zielsetzung der Herstellung der Potentiell Natürlichen Vegetation (Weichholz- bzw. Hartholzauenwald) und dem Artenschutz – Erhaltung des Grünlandes. Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen. Die Deichschutzverordnung untersagt eine Aufforstung im Bereich von 20 Abstand vom Deichfuß.		X

Dialogforum 12.01.2012 Vorstellung des Planungsraumes und des Planungsablaufes								
Anregungen zum Themenbereich Naturschutz und Landschaftspflege	203.	Prüfung, ob vorhandene Landschaftsschutzgebiete nicht Naturschutzgebiete werden können				Der Bereich am Rheinufer und das LSG zwischen Niederkassel und Rheidt hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht.		
	204.	Die Pappeln an der Promenade sollen erhalten bleiben (Anmerkung: Die Stadt hat die Fällung von 16 Pappeln aus Gründen der Verkehrssicherung angeordnet)				Zuständigkeit der Stadt Niederkassel		
	205.	Landschaftsschutzgebiete sollen vor Ort gekennzeichnet werden. Bei besonderen Biotopen sollen Verhaltensschilder Hinweise geben.				Mit der Rechtskraft des Landschaftsplanes wird die Beschilderung der Schutzgebiete überarbeitet		

	206.	Die bestehenden Hecken sollen ökologisch aufgewertet werden					Die bestehenden Hecken werden sukzessive auf den Stock gesetzt, um sie zu verjüngen; außerdem erfolgt ein regelmäßiger Pflegeschnitt entlang der Ränder.		
	207.	Der Mondorfer See soll Naturschutzgebiet werden					Der Mondorfer See soll im Entwurf als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt werden.		
	208.	Flächen für künftigen Ausgleich von Eingriffen sollen vorgehalten werden. Dabei sollte die Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen Vorrang haben (wegen der Interessen der Landwirtschaft am Erhalt der Nutzflächen)					Die Stadt Niederkassel richtet ein Ökokonto im Bereich zwischen Niederkassel und Rheidt ein; des weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen an flexiblen Stellen möglich.		
	209.	Prüfung der Gestaltung, Schaffung und Pflege von Flachwasserzonen in den Kiesgruben mit Hilfe örtlicher Angelvereine					Entsprechende Pflegemaßnahmen finden in Abstimmung mit der ULB statt.		
	210.	Schonendere Durchführung künftiger Baumfällaktionen (Rücksicht auf vorhandenen Baumbestand)					Kenntnisnahme		
	211.	Die Pflege der Gehölze an Straßen- und Ackerändern soll verbessert werden, um die Wege freizuhalten					Die bestehenden Hecken werden sukzessive auf den Stock gesetzt, um sie zu verjüngen; außerdem erfolgt ein regelmäßiger Pflegeschnitt entlang der Ränder.		
	212.	Für brachliegende, als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Obstwiese eine Umnutzung z.B. als Pferdeweide zulassen					Die Fläche ist bereits durch den rechtskräftigen Landschaftsplan als GLB festgesetzt. Eine Pferdebeweidung kann nicht zugelassen werden, da die Gefahr besteht, dass die Bäume durch die Pferde erheblich geschädigt werden.		
	213.	NSG „Stockemer See“: Schaffung von Flachwasserzonen und Nutzung nach Vorschlag des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V.					Die Schaffung einer Flachwasserzone ist bereits umgesetzt. Die fischereiliche Nutzung des NSG Stockemer See ist in dem Pachtvertrag vom 03.06.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. sowie der „Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz“ vom ... geregelt. Weitere Bestimmungen oder Änderungen erfolgen im Einvernehmen mit der ULB.		
	214.	Die schützenswerte Vegetation auf dem ca. 10 m breiten Streifen der ehemaligen „Rhabarberbahn“ in Lülisdorf soll erhalten werden					Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.		
Anregungen zum Themenbereich Erholung	215.	Der freie Blick auf das Siebengebirge soll erhalten bleiben und nicht zugebaut oder zugepflanzt werden					Durch zusätzliche Festsetzung von LSG sollen die Landschaftskorridore zwischen den Ortschaften freigehalten werden von Bebauung. Im Maßnahmenraum sind vorwiegend produktionsintegrierte Maßnahmen geplant, die eine Sicht nicht behindern.		
	216.	Es sollen gekennzeichnete Hundeausläufflächen geschaffen werden					Zuständigkeit der Stadt Niederkassel		
	217.	Prüfung eines durchgehenden Radweges am Rhein im Bereich der Fa. Evonik					Zuständigkeit der Stadt Niederkassel		
	218.	Grünes C in Mondorf: Prüfung der Befestigung an der Fähre. Der kombinierte Rad-/Gehweg zwischen Rheinallee und Flussuferweg soll zurückgebaut werden					Befestigung an der Fähre in Mondorf ist entsprechend realisiert worden.		
	219.	Anlage von Wald für die naturnahe Erholung					Im Bereich des Entwicklungszieles 1.1 ist die Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weichholz- und Hartholzauenwälder dargestellt. Im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 ist die Vermehrung/Arrondierung vorhandener Waldflächen dargestellt. Im Bereich des Entwicklungszieles 2, in der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft sind jedoch vorwiegend produktionsintegrierte Maßnahmen geplant.		
	220.	Der Stockemer See soll Badesees werden (wie Liblarer See oder Heider Bergsee)					Der Stockemer See ist bereits als NSG rechtskräftig festgesetzt und naturschutzwürdig. Die Bade- und Erholungsnutzung wird zukünftig am Niederkasseler See möglich sein.		

	221.	Es sollen mehr Hecken gepflanzt werden (wie das Modell „Lange Hecken“ in England)					In den letzten 25 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel und den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Weitere derartige Elemente wurden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Deshalb ist es nicht erforderlich, zusätzliche Landschaftselemente zu schaffen. Vielmehr sollen durch produktionsintegrierte Maßnahmen die Lebensbedingungen für Arten der Feldflur verbessert werden. Leitarten sind Rebhuhn und Feldlerche.		
	222.	Zwischen Lülsdorf und Langel soll die Allee entlang der K 22 verlängert werden					Die K 22 ist bereits teilweise mit straßenbegleitenden Anpflanzungen versehen. Die Möglichkeit der Anlage einer Allee wird überprüft.		
	223.	Für den Rhein soll ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt werden, die Deichhöhe soll gesichert, der Retentionsraum sicher gestellt werden					Derzeit wird für den Bereich des Rheidter Werthes eine Machbarkeitsstudie im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erstellt. Die Stadt Niederkassel ist für den Hochwasserschutz zuständig.		
	224.	Gestaltung des Fähranleger in Mondorf im Rahmen des „Grünen C“: zu große betonierte Fläche					Befestigung an der Fähre in Mondorf ist entsprechend realisiert worden.		
Anregungen zum Themenbereich Landwirtschaft	225.	Die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer soll verbessert werden					Mit der Landwirtschaftskammer und den örtlich wirtschaftenden Landwirten finden regelmäßig Besprechungstermine statt.		
	226.	Vorrang der Landwirtschaft auf den Erschließungswegen z.B. durch Schilder soll gewährleistet sein (besondere Problematik von Radwegen in der Feldflur)					keine Zuständigkeit im Rahmen der Landschaftsplanung		
	227.	Die bestehenden Obstanbauflächen sollen erhalten bleiben					Die bestehenden Obstanbauflächen werden durch die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt.		
	228.	Die weitere Expansion der Kiesgruben soll planbarer sein, um Planungssicherheit für die Obstbauern zu schaffen	S. 17				Eine weitere Ausdehnung der Kiesgruben ist nicht geplant. Geplante Festsetzung im LP, EZ 2 „Kein weiterer Kiesabbau“		
	229.	Im Bereich Mondorfer See sollen die Wildkaninchen bejagt werden					Die Jagd auf Wildkaninchen soll im Bereich des Mondorfer Sees nicht eingeschränkt werden.		
	230.	Im Bereich des Retentionsbeckens Lülsdorf sollen keine weiteren Maßnahmen geplant werden, die Kompensationsmaßnahmen sollen für die Landwirte günstiger gestaltet werden					Im Bereich des Retentionsbeckens Lülsdorf sind produktionsintegrierte Maßnahmen geplant, die nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert werden.		
	231.	Generell keine weiteren Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, wegen der schon erfolgten Gehölzpflanzungen, der erweiterten Kiesgruben und der Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion					In den letzten 25 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel und den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Weitere derartige Elemente wurden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Deshalb ist es nicht erforderlich, zusätzliche Landschaftselemente zu schaffen. Vielmehr sollen durch produktionsintegrierte Maßnahmen die Lebensbedingungen für Arten der Feldflur verbessert werden. Leitarten sind Rebhuhn und Feldlerche.		
Dialogforum 12.09.2012 Vorstellung des Vorentwurfs									
Die Anregungen und Bedenken aus dem Dialogforum am 12.01.2012 wurden z. T. wiederholt. Zusätzlich wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:									
	232.	Eigentümer der Flächen entlang der K 22 sind gegen eine Anlage einer Allee					Die K 22 ist bereits teilweise mit straßenbegleitenden Anpflanzungen versehen. Die Möglichkeit der Anlage einer Allee wird überprüft. Keine Umsetzung der Maßnahme gegen den Willen der Eigentümer.		

	233.	Privater Eigentümer äußert sich gegen Schutzgebietsausweisung auf dem Rheidter Werth wegen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten					Durch eine Machbarkeitsstudie werden die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Rheidter Werthes erarbeitet, die anschließend in Detailplanungen ausgearbeitet werden können;		
	234.	Betreten des Rheinufer im Bereich des Rheidter Werthes soll weiterhin möglich sein					Durch eine Machbarkeitsstudie werden die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Rheidter Werthes erarbeitet, die anschließend in Detailplanungen ausgearbeitet werden können;		
	235.	Wassersportverein möchte die Nutzung der Rheidter Laach für den Trainingsbetrieb gesichert sehen					Siehe Begründung zu WSV Rheidt		
	236.	Einschränkungen der Jagd sollen im Gespräch mit den Jägern überprüft werden					Gespräch mit UJB, Kreisjagdberater und Kreisljägerschaft Rhei-Sieg wird durchgeführt		
	237.	Kiesgrube an der Sportanlage Süd bietet sich an für das Mountainbikefahren					Anregung für die Überplanung des Niederkasseler Sees mit Umfeld. Die geplanten Festsetzungen des LP schließen eine solche Nutzung nicht aus.		